

Nr 31 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

## **Vorlage der Landesregierung**

**Gesetz vom ..... , mit dem ein Gesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (Salzburger Hinweisgeberschutzgesetz – S.HSchG) erlassen wird und das Salzburger Landes-Beamten-gesetz 1987, das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, das Magistrats-Bedienstetengesetz, das Salzburger Gemeindebeamten-gesetz 1968, das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 und das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur geändert werden**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

**Gesetz vom ..... über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (Salzburger Hinweisgeberschutzgesetz – S.HSchG)**

#### **Inhaltsverzeichnis**

##### **1. Abschnitt**

###### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes
- § 2 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 3 Sachlicher Anwendungsbereich
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Vertraulichkeit der Identität, Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Identität
- § 6 Dokumentation, Aufzeichnung und Aufbewahrung der Meldungen

##### **2. Abschnitt**

###### **Internes Hinweisgebersystem**

- § 7 Einrichtung und Zugang
- § 8 Verfahren für interne Hinweise und Folgemaßnahmen
- § 9 Verpflichtung zur Information

##### **3. Abschnitt**

###### **Externes Hinweisgebersystem**

- § 10 Externe Meldestelle in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung
- § 11 Informationspflicht
- § 12 Ausgestaltung des externen Hinweisgebersystems
- § 13 Verfahren für externe Hinweise und Folgemaßnahmen
- § 14 Evaluierung, Statistische Erfassung und Berichtspflicht

##### **4. Abschnitt**

###### **Offenlegung von Informationen**

- § 15 Schutz bei Offenlegungen

##### **5. Abschnitt**

###### **Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen**

- § 16 Verbot von Repressalien
- § 17 Rechtsschutz
- § 18 Haftungsbefreiung

## **6. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen**

- § 19 Strafbestimmungen
- § 20 Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutz
- § 21 Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht
- § 22 Umsetzungshinweis
- § 23 Inkrafttreten

## **1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

### **Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes**

#### **§ 1**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, in Lebensbereichen von besonderem öffentlichen Interesse die Bereitschaft zu rechtmäßigem Verhalten zu bestärken, indem Hinweisen auf Rechtsverletzungen einfache Verfahren mit vorhersehbaren Abläufen zur Verfügung stehen.

(2) Dieses Gesetz regelt

1. die Einrichtung von Hinweisgebersystemen für die interne Meldung von bestimmten Verstößen gegen Unionsrecht durch das Land Salzburg, die Gemeinden, die Gemeindeverbände, die durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper und die sonstigen juristischen Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird,
2. die Festlegung eines Hinweisgebersystems für die externe Meldung von bestimmten Verstößen gegen Unionsrecht in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind, und
3. den mit Meldungen nach Z 1 und 2 im Zusammenhang stehenden Schutz von hinweisgebenden Personen.

(3) Hinweisgebende Personen sind zur Inanspruchnahme der im 2. und 3. Abschnitt dieses Gesetzes festgelegten Verfahren und des damit zusammenhängenden Schutzes berechtigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Hinweisgebung hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen erlangten Informationen über Verstöße der Wahrheit entsprechen und die Verstöße in den sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

(4) Hinweise, die offenkundig falsch oder irreführend gegeben werden, sind von den Stellen, die sie erhalten, jederzeit mit der Nachricht an die hinweisgebende Person zurückzuweisen, dass derartige Hinweise Schadenersatzansprüche begründen und gegebenenfalls gerichtlich oder als Verwaltungsübertretungen (§ 19 Abs 1 Z 3) verfolgt werden können.

(5) Dieses Gesetz verpflichtet die internen Meldestellen und die externe Meldestelle nicht, anonymen Hinweisen nachzugehen. Anonyme hinweisgebende Personen haben jedoch Anspruch auf Schutz vor Repressalien nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes, wenn als Folge ihres anonym gegebenen Hinweises ihre Identität ohne ihr Zutun anderen bekannt wird und die Hinweisgebung Abs 3 entspricht.

### **Persönlicher Anwendungsbereich**

#### **§ 2**

(1) Dieses Gesetz gilt für hinweisgebende Personen, die im Zusammenhang mit einem beruflichen Kontext zu einem Rechtsträger des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts Informationen über Rechtsverletzungen erlangt haben, indem sie

1. Bedienstete sind oder waren oder
2. Bewerberinnen bzw Bewerber um eine Stelle, Praktikantinnen bzw Praktikanten, Volontärinnen bzw Volontäre sind oder waren oder
3. selbständig erwerbstätige Personen sind oder
4. Mitglieder eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans eines Unternehmens sind, einschließlich der nicht geschäftsführenden Mitglieder oder
5. unter der Aufsicht und Leitung einer Auftragnehmerin, eines Auftragnehmers, einer Subunternehmerin oder eines Subunternehmers oder deren bzw dessen Lieferantinnen oder Lieferanten arbeiten.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Anteilseignerinnen und Anteilseigner von Rechtsträgern des Privatrechts, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu diesem Rechtsträger Informationen über

Rechtsverletzungen in Angelegenheiten, in denen dem Land Salzburg die Gesetzgebungskompetenz zukommt, erlangt haben.

- (3) Die Vorschriften des 5. Abschnittes gelten auch
1. für natürliche Personen, die hinweisgebende Personen bei der Hinweisgebung unterstützen (Mittler),
  2. für natürliche Personen im Umkreis der hinweisgebenden Person, die, ohne die Hinweisgebung zu unterstützen, von nachteiligen Folgen der Hinweisgebung wie Repressalien betroffen sein können, sowie
  3. für juristische Personen, die im Eigentum der hinweisgebenden Person stehen oder für die die hinweisgebende Person arbeitet oder mit denen sie in einem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht.

### **Sachlicher Anwendungsbereich**

#### **§ 3**

(1) Dieses Gesetz gilt für die Meldung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die im Fall ihrer unmittelbaren Anwendbarkeit in den im Anhang der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgelisteten Rechtsakten oder ansonsten in diese umsetzenden innerstaatlichen Gesetzen oder Verordnungen enthalten sind und folgende Bereiche des Unionsrechts betreffen:

1. öffentliches Auftragswesen,
2. Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
3. Produktsicherheit und Produktkonformität,
4. Verkehrssicherheit,
5. Umweltschutz,
6. Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
7. Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
8. öffentliche Gesundheit,
9. Verbraucherschutz und
10. Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für die Meldung von Verstößen gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union im Sinn des Art 325 AEUV sowie der genaueren Definitionen in einschlägigen Unionsmaßnahmen.

(3) Dieses Gesetz gilt weiters für die Meldung von Verstößen gegen die Binnenmarktvorschriften im Sinn des Art 26 Abs 2 AEUV, gegen Unionsvorschriften über Wettbewerb und staatliche Beihilfen und gegen die Binnenmarktvorschriften in Bezug auf Handlungen, die die Körperschaftsteuervorschriften verletzen, oder in Bezug auf Vereinbarungen, die darauf abzielen, sich einen steuerlichen Vorteil zu verschaffen, der dem Ziel oder dem Zweck des geltenden Körperschaftssteuerrechts zuwiderläuft.

(4) Für die im Teil II des Anhangs der Richtlinie (EU) 2019/1937 aufgelisteten sektorspezifischen Rechtsakte der Union gilt dieses Gesetz nur insoweit, als es sich dabei um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt und die betreffende Frage durch diese sektorspezifischen Rechtsakte nicht verbindlich geregelt ist.

(5) Durch dieses Gesetz werden die Vorschriften über den Schutz von Verschlussachen und über die anwaltliche, notarielle und ärztliche Verschwiegenheitspflicht sowie über das richterliche Beratungsgeheimnis nicht berührt. Weiters lässt dieses Gesetz die Anwendung der Strafprozessordnung 1975 unberührt.

### **Begriffsbestimmungen**

#### **§ 4**

Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:

1. beruflicher Kontext: laufende oder frühere Arbeitstätigkeiten im öffentlichen oder im privaten Sektor, durch die Personen unabhängig von der Art der Tätigkeiten Informationen über Verstöße erlangen und bei denen sich diese Personen Repressalien ausgesetzt sehen könnten, wenn sie diese Informationen melden würden;
2. betroffene Person: eine natürliche oder eine juristische Person, die in der Meldung oder Offenlegung als eine Person bezeichnet wird, die den Verstoß begangen hat oder mit der die bezeichnete Person verbunden ist;

3. externe Meldung: die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße an die externe Meldestelle gemäß § 10;
4. Folgemaßnahmen: von einer internen oder der externen Meldestelle oder der zuständigen Stelle nach § 8 Abs 1 letzter Satz ergriffene Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit der in der Meldung oder Offenlegung erhobenen Behauptungen und gegebenenfalls zum Vorgehen gegen den gemeldeten oder offengelegten Verstoß, unter anderem durch interne Nachforschungen, Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen, Maßnahmen zur (Wieder-)Einziehung von Mitteln oder Abschluss des Verfahrens;
5. hinweisgebende Person: eine natürliche Person, die im Zusammenhang mit ihrem beruflichen Kontext erlangte Informationen über Verstöße meldet oder offenlegt;
6. Hinweis(gebung): Von einer hinweisgebenden Person im Wege der Meldung oder Offenlegung veranlasste Weitergabe von Informationen, denen zufolge eine Rechtsverletzung erfolgte oder erfolgen wird;
7. Informationen über Verstöße: Informationen, einschließlich begründeter Verdachtsmomente, in Bezug auf tatsächliche oder mögliche Verstöße, die in der Organisation, in der die hinweisgebende Person tätig ist oder war, oder in einer anderen Organisation, mit der die hinweisgebende Person auf Grund ihres beruflichen Kontextes in Kontakt steht oder stand, bereits begangen wurden oder sehr wahrscheinlich erfolgen werden, sowie in Bezug auf Versuche der Verschleierung solcher Verstöße;
8. interne Meldung: die mündliche oder schriftliche Meldung von Informationen über Verstöße an eine Stelle innerhalb einer juristischen Person gemäß § 7;
9. Meldung: die mündliche oder schriftliche Mitteilung von Informationen über Verstöße;
10. Mittler: eine natürliche Person, die eine hinweisgebende Person bei dem Meldeverfahren in einem beruflichen Kontext unterstützt und deren Unterstützung vertraulich sein sollte;
11. Offenlegung: das öffentliche Zugänglichmachen von Informationen über Verstöße;
12. Repressalien: direkte oder indirekte Handlungen oder Unterlassungen in einem beruflichen Kontext, die durch eine interne oder externe Meldung oder eine Offenlegung ausgelöst werden und durch die der hinweisgebenden Person ein ungerechtfertigter Nachteil entsteht oder entstehen kann;
13. Rückmeldung: die Unterrichtung der hinweisgebenden Person über die geplanten oder bereits ergriffenen Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen;
14. Verstöße: Handlungen und Unterlassungen, die
  - a) rechtswidrig sind und mit den Rechtsakten der Europäischen Union und jenen Bereichen des Unionsrechts im Zusammenhang stehen, die in den sachlichen Geltungsbereich nach § 3 fallen, oder
  - b) dem Ziel oder Zweck der Vorschriften der Rechtsakte der Europäischen Union und jener Bereiche des Unionsrechts, die in den sachlichen Geltungsbereich nach § 3 fallen, zuwiderlaufen.

### **Vertraulichkeit der Identität, Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Identität**

#### **§ 5**

(1) Die Identität von hinweisgebenden Personen ist durch die internen Meldestellen und die externe Meldestelle sowie durch die mit den Aufgaben der internen Meldestelle beauftragten Stellen zu schützen. Sie darf anderen Personen als jenen, die mit den Aufgaben der internen Meldestellen oder der externen Meldestelle betraut sind, nur mit ausdrücklicher Zustimmung der hinweisgebenden Person offengelegt werden. Dies gilt auch für alle anderen Informationen, aus denen die Identität von hinweisgebenden Personen direkt oder indirekt abgeleitet werden kann.

(2) Wird der Inhalt eines Hinweises anderen als den zuständigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern einer internen oder externen Meldestelle bekannt, insbesondere, weil der Hinweis nicht unmittelbar in der zuständigen Stelle eingelangt ist, ist diesen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern die Bekanntgabe der Identität der hinweisgebenden Person untersagt.

(3) Abweichend von Abs 1 dürfen die Identität von hinweisgebenden Personen und die im Abs 1 letzter Satz genannten Informationen einer zuständigen (Ermittlungs-)Behörde bzw einem zuständigen Gericht gegenüber nur dann offengelegt werden, wenn dies im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens seiner Art nach unerlässlich und im Hinblick auf eine Gefährdung der hinweisgebenden Person notwendig und verhältnismäßig ist. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit sind die im Fall der Offenlegung mögliche Gefährdung der hinweisgebenden Person, die Stichhaltigkeit und Schwere

der erhobenen Vorwürfe und das Interesse an der Rechtsstaatlichkeit sowie an der Durchsetzung des Unionsrechts zu berücksichtigen.

(4) Sollen gemäß Abs 3 die Identität oder Informationen offengelegt werden, muss die Behörde vor der Offenlegung die hinweisgebende Person von diesem Vorhaben unterrichten, es sei denn, die Unterrichtung würde das verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren gefährden. Die Gründe für die Offenlegung sind schriftlich darzulegen.

(5) Die Abs 1 und 2 gelten auch für jede von einem Hinweis betroffene Person. Die Offenlegung der Identität einer von einem Hinweis betroffenen Person oder sonstiger Informationen, aus denen die Identität dieser Person direkt oder indirekt abgeleitet werden kann, ist im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dann zulässig, wenn dies seiner Art nach unerlässlich und im Hinblick auf die Stichhaltigkeit und Schwere der erhobenen Vorwürfe verhältnismäßig ist.

(6) Enthält eine Meldung Informationen über Geschäftsgeheimnisse, so dürfen diese nicht für Zwecke benutzt oder offengelegt werden, die über das für ordnungsgemäße Folgemaßnahmen erforderliche Maß hinausgehen.

### **Dokumentation, Aufzeichnung und Aufbewahrung der Meldungen**

#### **§ 6**

(1) Die internen Meldestellen und die externe Meldestelle haben alle eingehenden Hinweise unter Bedachtnahme auf das Vertraulichkeitsgebot nach § 5 und den Schutz der Identität der betroffenen Person zu dokumentieren.

(2) Wird für den Hinweis eine Telefonverbindung oder ein anderes Mittel nicht schriftlich erfolgter Sprachübermittlung mit Gesprächsaufzeichnung verwendet, sind die internen Meldestellen und die externe Meldestelle mit Zustimmung der hinweisgebenden Person berechtigt, den mündlich gegebenen Hinweis auf folgende Weise zu dokumentieren:

1. Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form oder
2. vollständige und genaue Transkription des Gesprächs, die von den für die Bearbeitung des Hinweises verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern angefertigt wird.

Hat die hinweisgebende Person die Identität offengelegt, so hat ihr die interne Meldestelle oder die externe Meldestelle die Möglichkeit einzuräumen, die Transkription des Gesprächs zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(3) Wird für den Hinweis eine Telefonverbindung oder ein anderes Mittel nicht schriftlich erfolgter Sprachübermittlung ohne Gesprächsaufzeichnung verwendet, sind die internen Meldestellen und die externe Meldestelle berechtigt, den mündlich gegebenen Hinweis in Form eines detaillierten Gesprächsprotokolls zu dokumentieren, das von den für die Bearbeitung des Hinweises verantwortlichen Bediensteten angefertigt wird. Hat die hinweisgebende Person die Identität offengelegt, so ist ihr die Möglichkeit einzuräumen, die Transkription des Gesprächs zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(4) Erbittet die hinweisgebende Person für den Hinweis eine Zusammenkunft mit einer bzw einem Bediensteten der internen Meldestellen oder der externen Meldestelle, hat diese mit Zustimmung der hinweisgebenden Person dafür zu sorgen, dass vollständige und genaue Aufzeichnungen des Treffens in dauerhafter und abrufbarer Form aufbewahrt werden. Die interne oder externe Meldestelle hat die Aufzeichnungen einer Zusammenkunft auf folgende Weise zu dokumentieren:

1. Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form oder
2. detailliertes Protokoll der Zusammenkunft, das von den für die Bearbeitung des Hinweises verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern angefertigt wird.

Hat die hinweisgebende Person die Identität offengelegt, so wird ihr von den internen Meldestellen oder der externen Meldestelle die Möglichkeit eingeräumt, das Protokoll der Zusammenkunft zu prüfen, zu berichtigen und per Unterschrift zu bestätigen.

(5) Die internen Meldestellen und die externe Meldestelle haben die Aufzeichnungen gemäß Abs 1 bis 4 in einem vertraulichen und sicheren System zu speichern und den Zugang zu diesem System so zu beschränken, dass die darin gespeicherten Daten nur den Bediensteten zugänglich sind, die den Zugriff auf die Daten zur Bearbeitung des Hinweises benötigen.

## **2. Abschnitt** **Internes Hinweisgebersystem**

### **Einrichtung und Zugang**

#### **§ 7**

(1) Nachstehende juristische Personen sind zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichtet:

1. das Land Salzburg,
2. Gemeinden, die nach dem endgültigen Ergebnis der jeweils letzten Volkszählung mehr als 10.000 Einwohner haben,
3. Gemeindeverbände mit mindestens 50 Bediensteten,
4. durch Landesgesetz eingerichtete Selbstverwaltungskörper mit mindestens 50 Bediensteten,
5. sonstige durch Landesgesetz eingerichtete juristische Personen oder juristische Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird, sofern sie mindestens 50 Bedienstete beschäftigen.

(2) Die juristischen Personen nach Abs 1 haben einen oder mehrere Dienst- oder Arbeitnehmer oder eine Organisationseinheit mit den Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen und dafür Sorge zu tragen, dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen unparteiisch und unvoreingenommen sowie berechtigt sind, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen.

(3) Interne Hinweisgebersysteme können gemeinsam von Gemeinden oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden, sofern sie von den externen Hinweisgebersystemen getrennt und gegenüber diesen unabhängig sind.

(4) Juristische Personen gemäß Abs 1 haben die Möglichkeit, interne Hinweisgebersysteme durch einen externen Dritten betreiben zu lassen. Der externe Dritte hat dafür Sorge zu tragen, dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen unparteiisch und befugt sind, erforderliche Folgemaßnahmen zu ergreifen. Externe Dritte sind Auftragsverarbeiter gemäß Art 4 Abs 8 Datenschutz-Grundverordnung und in der Funktion verpflichtet, die Datenschutzpflichten gemäß Art 28 Abs 3 lit a bis h Datenschutz-Grundverordnung wahrzunehmen.

(5) Die im Abs 1 genannten juristischen Personen haben ihre internen Hinweisgebersysteme in einer Weise einzurichten und zu betreiben, die hinweisgebende Personen dazu anregt, Hinweise der internen Stelle gegenüber einer externen Stelle bevorzugt zu geben.

(6) Bediensteten der im Abs 1 genannten juristischen Personen, ist, solange das Dienstverhältnis aufrecht ist, Zugang zu den jeweiligen internen Meldesystemen zu ermöglichen. Die Entscheidung, ob auch Personen gemäß § 2 Abs 1 Z 2 bis 5 mit Ausnahme der Bewerberinnen und Bewerber sowie gemäß Abs 2 Zugang zu internen Meldesystemen gewährt wird, obliegt der jeweiligen internen Meldestelle. Ihre Entscheidung ist im Rahmen der Informationsverpflichtung gemäß § 9 bekannt zu geben.

### **Verfahren für interne Hinweise und Folgemaßnahmen**

#### **§ 8**

(1) Die internen Meldestellen sind mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten. Sie sind so sicher zu planen, einzurichten und zu betreiben, dass die Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und Dritter, die in der Meldung erwähnt werden, gewahrt bleibt. Mit der Ergreifung von Folgemaßnahmen kann die interne Meldestelle oder ein für die Ergreifung von Folgemaßnahmen zuständiges Organ betraut werden.

(2) Hinweise können bei der internen Meldestelle schriftlich, mündlich oder in beiden Formen einlangen. Im Fall der Zulässigkeit mündlicher Hinweise müssen diese telefonisch oder mit einem anderen Mittel der mündlichen Kommunikation gegeben werden können. Auf Ersuchen der hinweisgebenden Person, dem spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen zu entsprechen ist, hat eine Zusammenkunft zur Besprechung des Hinweises stattzufinden.

(3) Der Eingang schriftlicher Hinweise ist innerhalb einer Frist von sieben Tagen an die von der hinweisgebenden Person genannte Postanschrift oder E-Mail-Adresse zu bestätigen.

(4) Jeder Hinweis ist von der internen Stelle auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen. Die interne Meldestelle kann einen Hinweis zurückweisen,

1. der nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt oder
2. aus dem keine Anhaltspunkte für seine Stichhaltigkeit hervorgehen.

Offenkundig falsche oder irreführende Hinweise sind gemäß § 1 Abs 4 entsprechend zurückzuweisen.

(5) Die hinweisgebende Person ist berechtigt, gegebene Hinweise nach Entgegennahme durch die interne Meldestelle bei dieser zu ergänzen oder zu berichtigen. Die interne Meldestelle hat auf Verlangen die Entgegennahme von Ergänzungen und Berichtigungen spätestens nach sieben Kalendertagen schriftlich zu bestätigen. Sie hat ihrerseits hinweisgebende Personen um weitere Auskünfte zu ersuchen, wenn diese für die Einschätzung des Hinweises erforderlich erscheinen. Abs 2 ist anzuwenden.

(6) Spätestens drei Monate nach Entgegennahme eines Hinweises hat die interne Meldestelle der hinweisgebenden Person bekanntzugeben,

1. welche Folgemaßnahmen wie interne Nachforschungen oder Untersuchungen die interne Meldestelle zu ergreifen beabsichtigt oder
2. aus welchen Gründen die interne Meldestelle den Hinweis nicht weiterverfolgt.

### **Verpflichtung zur Information**

#### **§ 9**

Die zur Einrichtung eines internen Hinweisgebersystems verpflichteten juristischen Personen nach § 7 Abs 1 haben Informationen über ihr internes Hinweisgebersystem und dessen Nutzung in einer Form bereitzustellen, die es allen, die zur Meldung von Informationen über Verstöße über dieses interne Hinweisgebersystem berechtigt sind, ermöglicht, das interne Hinweisgebersystem zweckentsprechend zu nutzen. Weiters haben sie Informationen über die Verfahren für Meldungen an externe Meldestellen in leicht zugänglicher und verständlicher Form bereitzustellen.

### **3. Abschnitt**

### **Externes Hinweisgebersystem**

#### **Externe Meldestelle in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung**

#### **§ 10**

(1) Die Aufgaben der externen Meldestelle für die Meldung von Verstößen gegen die vom sachlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach § 3 erfassten Rechtsvorschriften obliegen, soweit es sich dabei um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt, dem Landes-Europabüro Salzburg/ Verbindungsbüro zur EU Brüssel.

(2) In Ausübung der Funktion als externe Meldestelle ist die Leitung des Landes-Europabüros Salzburg/ Verbindungsbüro zur EU Brüssel an keine Weisungen gebunden. Die in der externen Meldestelle tätigen Bediensteten unterstehen fachlich nur den Weisungen der Leitung der externen Meldestelle.

(3) Die Salzburger Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der externen Meldestelle zu unterrichten. Die externe Meldestelle ist verpflichtet, die von der Salzburger Landesregierung im Einzelfall verlangten Auskünfte unter Wahrung des Grundrechts auf Datenschutz zu erteilen.

(4) Die Organe des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie die durch Landesgesetz eingerichteten juristischen Personen oder juristischen Personen, deren Organisationsrecht durch Landesgesetz geregelt wird, haben die externe Meldestelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Schutz von hinweisgebenden Personen sowie betroffener Personen sind auch von diesen anzuwenden.

(5) Meldungen sollen vorrangig zuerst an die jeweils zuständige interne Meldestelle abgegeben, sie können jedoch auch direkt an die externe Meldestelle erstattet werden.

### **Informationspflicht**

#### **§ 11**

(1) Die externe Meldestelle hat in einem gesonderten und leicht zugänglichen Abschnitt ihrer Internetseite insbesondere folgende Informationen zu veröffentlichen:

1. die Voraussetzungen für den Schutz von hinweisgebenden Personen gemäß § 1 Abs 3,
2. die Kontaktdaten für die Vornahme von Meldungen, insbesondere E-Mail-Adresse, Postanschrift und Telefonnummer mit der Angabe, ob die Telefongespräche aufgezeichnet werden,
3. die Verfahrensvorschriften für die Meldung von Verstößen, insbesondere die Art und Weise, in der die hinweisgebende Person aufgefordert werden kann, die gemeldeten Informationen zu präzisieren oder zusätzliche Informationen zu liefern, der Zeitrahmen sowie Art und Inhalt der Rückmeldung,

4. die Vorschriften betreffend die Vertraulichkeit von Meldungen und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten,
  5. die Art der auf Grund von Meldungen zu ergreifenden Folgemaßnahmen,
  6. die verfügbaren Abhilfemöglichkeiten und Verfahren für den Schutz vor Repressalien,
  7. die Verfügbarkeit einer vertraulichen Beratung für Personen, die in Erwägung ziehen, eine Meldung zu erstatten,
  8. die Voraussetzungen für den Entfall der Haftung für die Verletzung von Geheimhaltungspflichten.
- (2) Auf Ersuchen sind Informationen nach Abs 1 an interessierte Personen zu übermitteln.

#### **Ausgestaltung des externen Hinweisgebersystems**

##### **§ 12**

(1) Die externe Meldestelle ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz hat sie sich eines Hinweisgebersystems zu bedienen, das so zu gestalten, einzurichten und zu betreiben ist, dass die Vollständigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der in der Meldung übermittelten Informationen gewährleistet ist und allen Personen, die nicht mit den Aufgaben der externen Meldestelle betraut sind, der Zugriff auf diese Informationen verwehrt ist.

(2) Für den Fall, dass bei der externen Meldestelle Meldungen über Verstöße ohne Nutzung des hierfür vorgesehenen externen Hinweisgebersystems einlangen, ist dafür Sorge zu tragen, dass die Identität der hinweisgebenden Person und der betroffenen Personen nicht offengelegt wird.

(3) Mit den Aufgaben der externen Meldestelle dürfen nur besonders geschulte Bedienstete betraut werden.

#### **Verfahren für externe Hinweise und Folgemaßnahmen**

##### **§ 13**

(1) Die externe Meldestelle hat Meldungen sowie Informationen über Verstöße entgegenzunehmen und zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen sowie bei der zuständigen Stelle auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen hinzuwirken und der hinweisgebenden Person Rückmeldung zu erstatten.

(2) Hinweise sind sorgfältig, vollständig, unparteilich, redlich und vertraulich zu behandeln. Die Meldung von Verstößen muss sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen können. Mündliche Hinweise müssen fernmündlich oder auf Ersuchen der hinweisgebenden Person innerhalb von zwei Wochen höchstpersönlich gegeben werden können.

(3) Das Einlangen einer Meldung ist der hinweisgebenden Person unverzüglich, jedoch spätestens binnen sieben Tagen ab ihrem Einlangen, schriftlich zu bestätigen. Hiervon ist abzusehen, sofern sich die hinweisgebende Person ausdrücklich gegen eine Bestätigung ausgesprochen hat oder hinreichender Grund zur Annahme besteht, dass die Bestätigung über das Einlangen der Meldung den Schutz der Identität der hinweisgebenden Person beeinträchtigen würde.

(4) Hinweise, für die eine andere externe Stelle zuständig ist, sind an die zuständige externe Stelle des Bundes oder eines anderen Landes auf sichere Weise weiterzuleiten. Von der Weiterleitung ist die hinweisgebende Person zu verständigen.

(5) Jeder Hinweis ist von der externen Meldestelle unverzüglich auf seine Stichhaltigkeit zu überprüfen. Die hinweisgebende Person ist erforderlichenfalls um weitere Informationen oder um Präzisierung der Meldung zu ersuchen. Die externe Meldestelle hat die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen oder auf die Ergreifung von Folgemaßnahmen bei der zuständigen Stelle hinzuwirken. Diese Stellen haben die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Schutz von hinweisgebenden Personen und anderen Personen, die in der Meldung erwähnt werden, anzuwenden.

(6) Enthält eine Meldung Informationen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, so dürfen diese nicht für Zwecke benutzt oder offengelegt werden, die über das für ordnungsgemäße Folgemaßnahmen erforderliche Maß hinausgehen.

(7) Eine Rückmeldung ist der hinweisgebenden Person spätestens drei Monate nach dem Einlangen der Meldung zu übermitteln. In hinreichend begründeten Fällen kann die Rückmeldung binnen sechs Monaten nach dem Einlangen der Meldung erfolgen. In diesen Fällen sind der hinweisgebenden Person die Gründe hierfür mitzuteilen.



(8) Die externe Meldestelle hat der hinweisgebenden Person das Ergebnis des Prüfungsverfahrens der Meldung und die ergriffenen Folgemaßnahmen mitzuteilen, sofern dem nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

(9) Die externe Meldestelle hat die hinweisgebende Person beim Kontakt mit den für den Schutz vor Repressalien zuständigen Behörden und Gerichten wirksam zu unterstützen.

### **Evaluierung, Statistische Erfassung und Berichtspflicht**

#### **§ 14**

(1) Die externe Meldestelle hat ihre Verfahren zur Behandlung von Meldungen regelmäßig, mindestens alle drei Jahre, zu überprüfen und entsprechend den dabei gemachten Erfahrungen unter Berücksichtigung der Erfahrungen anderer externer Meldestellen anzupassen.

(2) Die externe Meldestelle hat bei ihr eingelangte Meldungen in Form anonymisierter und aggregierter Daten statistisch nach folgenden Indikatoren zu erfassen:

1. Zahl der eingelangten Meldungen,
2. Zahl der Untersuchungen und Gerichtsverfahren, die auf Grund dieser Meldungen eingeleitet wurden, und deren Ergebnisse,
3. geschätzter finanzieller Schaden sowie im Anschluss an Untersuchungen und gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verfahren zu den gemeldeten Rechtsverletzungen (wieder)eingezogene Beträge.

(3) Die Daten sind jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres in einer Jahresübersicht zusammenzuführen, und der zuständigen Bundesministerin bzw dem zuständigen Bundesminister zur Erstellung eines gesamtösterreichischen Berichts an die Europäische Kommission spätestens bis zum 31. März des Folgejahres zu übermitteln.

## **4. Abschnitt**

### **Offenlegung von Informationen**

#### **Schutz bei Offenlegungen**

#### **§ 15**

Hinweisgebende Personen, die Informationen über Verstöße öffentlich zugänglich machen, haben Anspruch auf Schutz nach diesem Landesgesetz, wenn sie

1. bei einer internen oder externen Meldestelle eine Meldung erstattet haben, ohne dass diese innerhalb der Fristen gemäß § 8 Abs 6 und § 13 Abs 7 eine geeignete Folgemaßnahme ergriffen hätte, oder
2. hinreichenden Grund zur Annahme haben, dass
  - a) der Verstoß eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann, insbesondere in Fällen einer Notsituation oder bei Gefahr eines irreversiblen Schadens,
  - b) im Fall einer Meldung an die externe Meldestelle Repressalien zu befürchten sind oder
  - c) auf Grund der besonderen Umstände des Falles geringe Aussichten bestehen, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird, insbesondere, weil Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden könnten oder weil Absprachen oder eine Beteiligung der externen Meldestelle befürchtet werden.

## **5. Abschnitt**

### **Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen**

#### **Verbot von Repressalien**

#### **§ 16**

(1) Hinweisgebende Personen, die Verstöße zulässigerweise an eine interne oder externe Meldestelle nach diesem Gesetz oder nach gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder an die zuständigen Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Europäischen Union melden oder offenlegen, dürfen als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung in einer landesgesetzlich geregelten Angelegenheit in keiner Weise benachteiligt werden. Als Benachteiligung gelten insbesondere folgende Maßnahmen:

1. Suspendierung, Kündigung oder vergleichbare Maßnahmen;
2. Herabstufung oder Versagung eine Beförderung;

3. Aufgabenverlagerung, Änderung des Arbeitsortes, Gehaltsminderung, Änderung der Arbeitszeit;
4. Versagung der Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen;
5. negative Leistungsbeurteilung oder Ausstellung eines schlechten Arbeitszeugnisses;
6. Disziplinarmaßnahme, Rüge oder sonstige Sanktionen einschließlich finanzieller Sanktionen;
7. Nötigung, Einschüchterung, Mobbing oder Ausgrenzung;
8. Diskriminierung, benachteiligende oder ungleiche Behandlung;
9. Nichtumwandlung eines befristeten Arbeitsvertrages in einen unbefristeten Arbeitsvertrag in Fällen, in denen der Arbeitnehmer zu Recht erwarten durfte, einen unbefristeten Arbeitsvertrag angeboten zu bekommen;
10. Nichtverlängerung oder vorzeitige Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrages;
11. Schädigung (einschließlich Rufschädigung), insbesondere in den sozialen Medien, oder Herbeiführung finanzieller Verluste (einschließlich Auftrags- oder Einnahmeverlusts);
12. Erfassung des Hinweisgebers auf einer „schwarzen Liste“ auf Basis einer informellen oder formellen sektor- oder branchenspezifische Vereinbarung mit den Folgen, dass der Hinweisgeber sektor- oder branchenweit keine Beschäftigung mehr findet;
13. vorzeitige Kündigung oder Aufhebung eines Vertrags über Waren oder Dienstleistungen;
14. Entzug einer Lizenz oder einer Genehmigung;
15. psychiatrische oder ärztliche Überweisungen.

Soweit diese Maßnahmen den Schutz des Dienstnehmers vor dienstrechtlichen Nachteilen betreffen, gilt das Verbot ihrer Setzung nur gegenüber Bediensteten des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Sofern vom Melderecht oder Offenlegungsrecht nach Maßgabe des § 15 Gebrauch gemacht wurde, gelten Abs 1 sowie § 17 sinngemäß auch für Personen nach § 2 Abs 3.

### **Rechtsschutz**

#### **§ 17**

(1) Bei Verstoß gegen das Verbot von Repressalien können hinweisgebende Personen den Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für eine allenfalls erlittene persönliche Beeinträchtigung geltend machen. Der Anspruch richtet sich gegen die Person, der die ergriffene Maßnahme zuzurechnen ist, und ist binnen sechs Monaten ab Kenntnis der ergriffenen Maßnahme geltend zu machen.

(2) Bei Verstoß gegen das Verbot von Repressalien im Rahmen von Dienstverhältnissen, deren Regelung in der Gesetzgebung Landessache ist, kann der betroffene Dienstnehmer oder die betroffene Dienstnehmerin alternativ anstelle des Anspruchs auf Ersatz des Vermögensschadens (Abs 1) die Unwirksamkeit der ergriffenen Maßnahme geltend machen. Dieser Anspruch ist nach den für das betreffende Dienstverhältnis geltenden Verfahrensvorschriften spätestens binnen einem Monat ab Kenntnis der ergriffenen Maßnahme geltend zu machen. Der Anspruch auf Entschädigung für eine allenfalls erlittene persönliche Beeinträchtigung bleibt unberührt.

(3) In einem Verfahren nach Abs 1 und 2, in dem eine Benachteiligung als Reaktion auf eine Meldung oder Offenlegung geltend gemacht wird, wird vermutet, dass die Benachteiligung eine Repressalie für eine solche Meldung oder Offenlegung war. Der beklagten Partei, die die benachteiligende Maßnahme gesetzt hat, obliegt es zu beweisen, dass diese Maßnahme durch hinreichende Gründe gerechtfertigt war.

(4) Ansprüche von Beamtinnen und Beamten gegenüber ihren Dienstgebern sind bei der Dienstbehörde geltend zu machen.

### **Haftungsbefreiung**

#### **§ 18**

Personen gemäß § 2 können für die Folgen einer Meldung oder Offenlegung eines Verstoßes nicht haftbar gemacht werden, wenn sie hinreichend Grund zu der Annahme hatten, dass diese notwendig waren, um den Verstoß aufzudecken oder zu verhindern.

## **6. Abschnitt**

### **Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Strafbestimmungen**

#### **§ 19**

- (1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. eine Meldung von Verstößen behindert oder zu behindern versucht oder die im § 2 genannten Personen durch mutwillige Gerichtsverfahren oder verwaltungsbehördliche Verfahren unter Druck setzt,
2. gegen die Verpflichtungen nach den §§ 5 Abs 1 und 2, 8 Abs 1 und 12 Abs 1 die Vertraulichkeit der Identität einer hinweisgebenden Person zu wahren, verstößt,
3. wissentlich falsche Informationen an eine interne oder externe Meldestelle meldet oder solche offenlegt oder
4. Maßnahmen nach § 16 zur Vergeltung der Hinweisgebung gegen Personen gemäß § 2 setzt.

(2) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs 1 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 5.000 €, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe bis zu 10.000 € zu bestrafen.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten und Datenschutz**

#### **§ 20**

(1) Die juristischen Personen nach § 7 Abs 1 sind im Rahmen der ihnen nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben und Verpflichtungen Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung. In jenen Fällen, in denen sie gemeinsam mit dem Amt der Salzburger Landesregierung eine Datenverarbeitung durchführen, sind sie gemeinsam mit diesem Verantwortliche im Sinn des Art 4 Z 7 Datenschutz-Grundverordnung. Die Verpflichtung des Verantwortlichen zum Schutz von hinweisgebenden Personen nach diesem Gesetz gilt auch für Auftragsverarbeitende.

(2) Die nach Abs 1 Verantwortlichen dürfen folgende personenbezogenen Daten zum Zweck der Besorgung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten:

1. von hinweisgebenden Personen: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, berufs- und tätigkeitsbezogene Daten;
2. von Personen, die in einer Meldung erwähnt werden: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten, berufs- und tätigkeitsbezogene Daten;
3. von den Ansprechpersonen bei den zuständigen Stellen der externen Meldestelle: Identifikationsdaten, Erreichbarkeitsdaten.

(3) Die internen Meldestellen und die externe Meldestelle dürfen Daten im Sinn des Abs 2 an die zuständigen Stellen zum Zweck der Besorgung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgaben übermitteln.

(4) Die zur personenbezogenen Datenverarbeitung Verantwortlichen (Abs 1) und die externe Meldestelle haben personenbezogene Daten nach Abs 2 zu löschen, sobald diese für die Besorgung der ihnen obliegenden Aufgaben nicht mehr benötigt werden. Personenbezogene Daten, die auf Grund stichhaltiger Hinweise verarbeitet oder übermittelt wurden, sind bis zu drei Jahre und darüber hinaus so lange aufzubewahren, als dies für die Durchführung verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Verfahren oder zum Schutz einer der in Abs 2 genannten Personen erforderlich und verhältnismäßig ist. Personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung nicht relevant sind, werden nicht erhoben oder, für den Fall, dass sie unbeabsichtigt erhoben worden sind, wieder gelöscht.

(5) Solange und insoweit dies zum Schutz der Identität einer hinweisgebenden Person und zur Erreichung der im § 1 genannten Zwecke, insbesondere um Versuche der Verhinderung, Unterlaufung oder Verschleppung von Hinweisen oder von Folgemaßnahmen auf Grund von Hinweisen zu unterbinden, erforderlich ist, finden die in den Z 1 bis 7 aufgezählten Rechte einer von einem Hinweis betroffenen natürlichen Person und die in den Z 2 bis 4 im DSG enthaltenen Rechte einer juristischen Person keine Anwendung:

1. Recht auf Information (§ 43 DSG, Art 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung),
2. Recht auf Auskunft (§ 1 Abs 3 Z 1 und § 44 DSG, Art 15 Datenschutz-Grundverordnung),
3. Recht auf Berichtigung (§ 1 Abs 3 Z 2 und § 45 DSG, Art 16 Datenschutz-Grundverordnung),
4. Recht auf Löschung (§ 1 Abs 3 Z 2 und § 45 DSG, Art 17 Datenschutz-Grundverordnung),
5. Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (§ 45 DSG, Art 18 Datenschutz-Grundverordnung)
6. Widerspruchsrecht (Art 21 Datenschutz-Grundverordnung) sowie
7. Recht auf Benachrichtigung von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (§ 56 DSG und Art 34 Datenschutz-Grundverordnung).

Unter den im ersten Satzteil angeführten Voraussetzungen haben interne und externe Stellen gegenüber einer von einem Hinweis betroffenen Person Information und Auskunftserteilung zum Hinweis zu unterlassen.

## **Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**

### **§ 21**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Datenschutzgesetz – DSG, BGBl I Nr 165/1999; Gesetz BGBl I Nr 148/2021.
2. Strafprozessordnung 1975 – StPO, BGBl Nr 631/1975; Gesetz BGBl I Nr 243/2021.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), AB1 Nr L 119 vom 4. Mai 2016, zuletzt berichtigt durch AB1 Nr L 74 vom 4. März 2021.

### **Umsetzungshinweis**

### **§ 22**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, AB1 Nr L 305 vom 26. November 2019.

### **Inkrafttreten**

### **§ 23**

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## **Artikel II**

Das Salzburger Landes-Beamtenengesetz 1987, LGBl Nr 1, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 48/2022, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 9b wird nach Abs 3 eingefügt:*

„(3a) Wird dem Leiter der internen oder externen Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, hat er dies unverzüglich der zur Anzeige gemäß § 78 StPO berufenen Stelle zu melden, oder, wenn er selbst dazu berufen ist, die Anzeige gemäß § 78 StPO zu erstatten. Bei dem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ist die zuständige Dienststellenleitung zu informieren.“

*2. Im § 9d wird nach Abs 5 angefügt:*

„(6) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 gelten als amtliche Mitteilungen und sind von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gemäß Abs 1 und 2 ausgenommen, sofern der Beamte einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen. Pflichten zum Datenschutz und zur Datensicherheit, wie sie sich auch aus der Datenschutz-Grundverordnung ergeben, bleiben hiervon unberührt.“

*3. Im § 10c wird nach Abs 2 eingefügt:*

„(2a) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 sind von der Einhaltung des Dienstweges ausgenommen, sofern der Beamte einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen.“

*4. § 10d lautet:*

### **„Schutz vor Benachteiligung**

### **§ 10d**

(1) Der Beamte, der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung (BAK-G) meldet, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

(2) Der Beamte, der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung

steht, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. Es gelten die Regelungen des 5. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes (Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen).“

5. *Im § 11b lautet der erste Satz:* „Der Beamte darf außergerichtliche Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, nur mit Bewilligung der Dienstbehörde abgeben, es sei denn, das Gutachten wird im Zuge einer Meldung an die interne oder externe Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes erstattet.“

6. *Im § 130 wird in der Z 22 die Verweisung auf „BGBI I Nr 52/2015“ durch die Verweisung auf „BGBI I Nr 111/2019“ ersetzt.*

7. *Im § 130a wird in der Z 11 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*  
 „12. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABI Nr L 305 vom 26. November 2019.“

8. *Im § 136 wird angefügt:*

„(26) Die §§ 9b Abs 3a, 9d Abs 6, 10c Abs 2a, (§) 10d, 11b, 130 und 130a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

### **Artikel III**

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 48/2022, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 19 wird nach Abs 3 eingefügt:*

„(3a) Wird dem Leiter der internen oder externen Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, hat er dies unverzüglich der zur Anzeige gemäß § 78 StPO berufenen Stelle zu melden, oder, wenn er selbst dazu berufen ist, die Anzeige gemäß § 78 StPO zu erstatten. Bei dem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ist die zuständige Dienststellenleitung zu informieren.“

2. *§ 20a lautet:*

#### **„Schutz vor Benachteiligung**

##### **§ 20a**

(1) Der Vertragsbedienstete, der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung (BAK-G) meldet, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

(2) Der Vertragsbedienstete, der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. Es gelten die Regelungen des 5. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes (Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen).“

3. *Im § 76 Abs 1 wird in der Z 17 die Verweisung auf „BGBI I Nr 52/2015“ durch die Verweisung auf „BGBI I Nr 111/2019“ ersetzt.*

4. *Im § 76a wird in der Z 12 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*  
 „13. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABI Nr L 305 vom 26. November 2019.“

5. *Im § 87 wird angefügt:*

„(21) Die §§ 19 Abs 3a, (§) 20a, 76 Abs 1 und (§) 76a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## Artikel IV

Das Magistrats-Bedienstetengesetz, LGBl Nr 51/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 116/2021, wird geändert wie folgt:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 54 betreffenden Zeile eingefügt:*

„§ 54a Schutz vor Benachteiligungen“

2. *Im § 48 wird nach Abs 3 eingefügt:*

„(3a) Wird dem Leiter der internen oder externen Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, hat er dies unverzüglich der zur Anzeige gemäß § 78 StPO berufenen Stelle zu melden, oder, wenn er selbst dazu berufen ist, die Anzeige gemäß § 78 StPO zu erstatten. Bei dem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ist die zuständige Dienststellenleitung zu informieren.“

3. *Im § 50 wird angefügt:*

„(6) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 gelten als amtliche Mitteilungen und sind von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gemäß Abs 1 und 2 ausgenommen, sofern die Bedienstete oder der Bedienstete einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen. Pflichten zum Datenschutz und zur Datensicherheit bleiben hiervon unberührt.“

4. *Nach § 54 wird eingefügt:*

### „Schutz vor Benachteiligung

#### § 54a

(1) Die bzw der Bedienstete, die bzw der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung (BAK-G) meldet, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

(2) Die bzw der Bedienstete, die bzw der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. Es gelten die Regelungen des 5. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes (Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen).“

5. *Im § 55 wird eingefügt:*

„(2a) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 sind von der Einhaltung des Dienstweges ausgenommen, sofern die oder der Bedienstete einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen.“

6. *Im § 58 lautet der erste Satz:* „Die Bediensteten dürfen außergerichtliche Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit ihren dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, nur mit Bewilligung (bei Beamtinnen und Beamten) oder mit Zustimmung (bei Vertragsbediensteten) der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters abgeben, es sei denn, das Gutachten wird im Zuge einer Meldung an die interne oder externe Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes erstattet.“

7. *Im § 216 Abs 1 wird nach der Z 8 eingefügt:*

„8a. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl I Nr 72/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2019;“

8. *Im § 217 wird in der Z 16 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„17. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABI Nr L 305 vom 26. November 2019.“

9. Im § 221 wird angefügt:

„(21) Die §§ 48 Abs 3a, 50 Abs 6, (§) 54a, 55 Abs 2a, (§) 58, 216 Abs 1 und (§) 217 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

#### **Artikel V**

Das Salzburger Gemeindebeamtenengesetz 1968, LGBl Nr 27, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 143/2020, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 12 wird eingefügt:

#### **„Sonderbestimmungen für hinweisgebende Personen**

##### **§ 13**

Die §§ 19 Abs 3a, 20 Abs 5, (§) 22a, 23 Abs 3 und (§) 25 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 finden auch für Gemeindebeamte Anwendung.“

2. Im § 79a wird in der Z 10 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„11. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABI Nr L 305 vom 26. November 2019.“

3. Im § 84 wird angefügt:

„(8) Die §§ 13 und 79a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

#### **Artikel VI**

Das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001, LGBl Nr 17/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 22/2022, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 22 betreffenden Zeile eingefügt:

„§ 22a Schutz vor Benachteiligung“

2. Im § 19 wird nach Abs 3 eingefügt:

„(3a) Wird der Leiterin oder dem Leiter der internen oder externen Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes in Ausübung ihres bzw seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, hat er dies unverzüglich der zur Anzeige gemäß § 78 StPO berufenen Stelle zu melden, oder, wenn sie bzw er selbst dazu berufen ist, die Anzeige gemäß § 78 StPO zu erstatten. Bei dem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ist die zuständige Dienststellenleitung zu informieren.“

3. Im § 20 wird angefügt:

„(5) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 gelten als amtliche Mitteilungen und sind von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gemäß Abs 1 und 2 ausgenommen, sofern die Vertragsbedienstete oder der Vertragsbedienstete einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen. Pflichten zum Datenschutz und zur Datensicherheit bleiben hiervon unberührt.“

4. Nach § 22 wird eingefügt:

#### **„Schutz vor Benachteiligung**

##### **§ 22a**

(1) Die oder der Vertragsbedienstete, die bzw der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung (BAK-G) meldet, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

(2) Die oder der Vertragsbedienstete, die bzw der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. Es gelten die Regelungen des 5. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes (Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen).“

5. *Im § 23 wird angefügt:*

„(3) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 sind von der Einhaltung des Dienstweges ausgenommen, sofern die oder der Vertragsbedienstete einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen.“

6. *Im § 25 lautet der erste Satz:* „Vertragsbedienstete dürfen außergerichtliche Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit ihren dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, nur mit Zustimmung der Gemeinde abgeben, es sei denn, das Gutachten wird im Zuge einer Meldung an die interne oder externe Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes erstattet.“

7. *Im § 127 Abs 1 wird nach der Z 12 eingefügt:*

„12a. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl I Nr 72/2009; Gesetz BGBl I Nr 111/2019;“

8. *Im § 127a wird in der Z 13 der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„14. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl Nr L 305 vom 26. November 2019.“

9. *Im § 130 wird angefügt:*

„(18) Die §§ 19 Abs 3a, 20 Abs 5, (§) 22a, 23 Abs 3, (§) 25, 127 Abs 1 und (§) 127a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

## **Artikel VII**

Das Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz, LGBl Nr 73/1988, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 90/2021, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 19 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

1.1. *Abs 2 lautet:*

„(2) Nach Maßgabe des Art 37 Abs 5 Datenschutz-Grundverordnung sind für das Amt der Salzburger Landesregierung und für die Bezirkshauptmannschaften jeweils Datenschutzbeauftragte für die Dauer von je fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung für je fünf weitere Jahre ist möglich. Abs 3 letzter Satz findet Anwendung.“

1.2. *Im Abs 3 entfällt die Wortfolge* „im Bereich jener Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist,“ *und wird angefügt:* „Dafür kommen Landesbedienstete oder mit Dienstleistungsvertrag (Art 37 Abs 6 Datenschutz-Grundverordnung) verpflichtete Personen in Betracht.“

1.3. *Im Abs 5 entfällt in der Z 1 die Wortfolge* „, im Bereich des Amtes der Landesregierung insbesondere seine Zugehörigkeit zur Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist,“.

2. *Im § 41 wird angefügt:*

„(11) § 19 Abs 2, 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“



## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

1.1. Das Vorhaben dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl Nr L 305 vom 26. November 2019 (im Folgenden kurz: Whistleblowing-Richtlinie). Ziel der Richtlinie ist dabei, eine bessere Durchsetzung des Unionsrechts und der Unionspolitik in bestimmten Bereichen zu erzielen, indem gemeinsame Mindeststandards zum Schutz von Personen festgelegt werden, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße gegen Unionsrecht erlangen und diese melden oder offenlegen. Diese Personen werden als Hinweisgeberin bzw Hinweisgeber oder auch mit dem englischen Terminus als „Whistleblower“ bezeichnet. Der Schutz dieser hinweisgebenden Personen soll in einem eigenen Gesetz, dem Salzburger Hinweisgeberschutzgesetz (im Folgenden kurz: S.HSchG), normiert werden (siehe Art I). Dabei wird in diesem Vorhaben der Vorzug der deutschen geschlechtsneutralen Bezeichnung „hinweisgebende Person“ bzw „Hinweisgebung“ gegenüber der englischsprachigen Bezeichnung „Whistleblower“ bzw „Whistleblowing“ gegeben.

1.2. Zu den wesentlichen Standards, die die Whistleblowing-Richtlinie normiert, gehören die Einrichtung von internen und externen Meldestellen zur Bekanntgabe von Verstößen gegen das von dieser Richtlinie umfasste Unionsrecht. Weiters wird der Schutz von hinweisgebenden Personen vor Repressalien als Reaktion auf eine Meldung von Verstößen oder die Offenlegung von Informationen über Verstöße eingeführt.

1.3. Zu dem von der Whistleblowing-Richtlinie umfassten Unionsrecht, für das die Mindeststandards für die Meldung oder Offenlegung von Verstößen gelten, zählen jene Rechtsbereiche, die im neunseitigen Anhang der Richtlinie aufgezählt sind. Zusammengefasst sind dies wie folgt:

- öffentliches Auftragswesen,
- Finanzdienstleistungen, Finanzprodukte und Finanzmärkte sowie Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
- Produktsicherheit und Produktkonformität,
- Verkehrssicherheit,
- Umweltschutz,
- Strahlenschutz und kerntechnische Sicherheit,
- Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit und Tierschutz,
- öffentliche Gesundheit,
- Verbraucherschutz und
- Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten sowie Sicherheit von Netz- und Informationssystemen.

1.4. Juristische Personen des öffentlichen und privaten Sektors trifft die Verpflichtung zur Einrichtung von internen Hinweisgebersystemen, wenn sie hinsichtlich der Anzahl der Arbeitnehmerinnen bzw Arbeitnehmer und bei Gemeinden hinsichtlich der Einwohnerzahl bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

1.5. Zur Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie sind sowohl der Bundes- als auch die Landesgesetzgeber zuständig. Dabei ist zwischen den verschiedenen Schutzbereichen der Whistleblowing-Richtlinie zu unterscheiden (Einrichtung von internen und externen Meldekanälen sowie der Schutz der hinweisgebenden Personen vor Repressalien):

1.5.1. Die Einrichtung von internen Meldestellen ist Ausfluss der Organisationskompetenz des jeweiligen Gesetzgebers. Nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung können daher durch den Landesgesetzgeber für jene juristischen Personen interne Meldestellen eingerichtet werden, deren Organisationsrecht dieser gemäß Art 15 Abs 1 B-VG oder auch gemäß Art 115 Abs 2 B-VG normieren kann (bspw der Salzburger Landesgesetzgeber für das Land Salzburg oder die Gemeinden im Bundesland). Darüber hinaus zählen jedoch auch all jene durch Landesgesetz eingerichteten Selbstverwaltungskörper oder sonstige durch Landesrecht eingerichtete juristische Personen (bspw Tourismusverbände als Körperschaften öffentlichen Rechts, Stiftungen und Fonds nach dem Salzburger Stiftungs- und Fondsgesetz) zu den von der Organisationskompetenz erfassten Einrichtungen.

1.5.2. Betreffend die Einrichtung des externen Hinweisgebersystems liegt eine differenzierte Zuständigkeitsverteilung vor. In diesem Zusammenhang obliegt es dem Landesgesetzgeber lediglich als Materiegesetzgeber, Aufgaben zuzuweisen und spezielle verfahrensrechtliche Bestimmungen zu normieren. Dementsprechend kann das als externe Meldestelle normierte Landes-Europabüro Salzburg/Verbindungsbüro zur EU Brüssel (Referat 0/13 der Landesamtsdirektion beim Amt der Salzburger Landesregierung) als externe

Meldestelle nur in jenen Bereichen angerufen werden, die nach der österreichischen Bundesverfassung dem Landesgesetzgeber zur Regelung zugewiesen sind, dh betreffend jene im Anhang der Whistleblowing-Richtlinie aufgelisteten Rechtsakte der Union, bei deren Inhalt es sich um Angelegenheiten der Landesgesetzgebung handelt. Dabei kommt es auf die Frage, wer die jeweiligen Rechtsvorschriften vollzieht, im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsabgrenzung nicht an. Dies bedeutet, dass bei Verstößen, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, jedenfalls eine Zuständigkeit der durch Bundesgesetz eingerichteten externen Meldestelle besteht (vgl §§ 14 ff Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen; abrufbar unter:

[https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BE-GUT\\_31042F40\\_74E2\\_4CBF\\_8E24\\_899D1A8EF37C/BE-GUT\\_31042F40\\_74E2\\_4CBF\\_8E24\\_899D1A8EF37C.pdf](https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BE-GUT_31042F40_74E2_4CBF_8E24_899D1A8EF37C/BE-GUT_31042F40_74E2_4CBF_8E24_899D1A8EF37C.pdf).

1.5.3. Der Schutz der hinweisgebenden Person vor Repressalien kann sich nur auf jene Bereiche, die dem Dienstrecht gemäß Art 21 Abs 1 B-VG unterliegen, erstrecken. Diese werden im Wesentlichen im S.HSchG (Art 1) umgesetzt, wobei der Vollständigkeithalber auf diese auch in den einzelnen Dienstrechtsgesetzen (vgl Art II ff) verwiesen wird. Soweit die Whistleblowing-Richtlinie arbeits- und zivilrechtliche Schutzvorschriften normiert, obliegt deren Umsetzung dem Bundesgesetzgeber. Zu beachten ist allerdings die Möglichkeit der Landesgesetzgeber gemäß Art 15 Abs 9 B-VG, im Bereich ihrer Gesetzgebung eigene (abweichende) zivilrechtliche und strafrechtliche Bestimmungen zu erlassen, wenn diese zur Regelung des Gegenstands erforderlich sind (lex Starzyński). Davon wird in den §§ 17 und 18 S.HSchG auch Gebrauch gemacht (vgl ausführlich dazu unter Pkt 5 Art I zu § 17).

1.5.4. In den einzelnen Dienstrechtsgesetzen (Art II ff) sind zur Sicherstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage darüber hinaus folgende Neuerungen vorgesehen:

- Ergänzung der Meldepflicht bei Verdacht einer gerichtlich strafbaren Handlung oder einer Dienstpflichtverletzung,
- Einschränkung der Verpflichtung zur Amtverschwiegenheit für hinweisgebende Personen,
- Entfall des Dienstweges bei Meldungen und Offenlegung, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen sowie
- Klarstellung, dass Meldungen und Offenlegungen gemäß Whistleblowing-Richtlinie nicht als Sachverständigengutachten zu qualifizieren sind.

1.6. Keine Regelung trifft die Richtlinie betreffend die Entgegennahme von anonymen Meldungen. Es wird den Mitgliedstaaten freigestellt, ob juristische Personen des privaten und öffentlichen Sektors sowie die zuständigen Behörden verpflichtet werden, anonyme Meldungen, die in den Anwendungsbereich der Whistleblowing-Richtlinie fallen, entgegenzunehmen und Folgemaßnahmen zu ergreifen. Da von Seiten des Bundes und auch von Seiten anderer Bundesländer (vgl bspw für das Bundesland Vorarlberg § 1 Abs 7 Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl Nr 37/2022, oder für das Bundesland Burgenland § 5 Abs 2 Burgenländisches Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl Nr 26/2022) keine entsprechende Verpflichtung intendiert ist, und um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu reduzieren, wird die Möglichkeit derzeit nicht vorgesehen. Jedoch wird in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallenden Personen, die eine anonyme Meldung erstattet oder eine anonyme Offenlegung vorgenommen haben, unter bestimmten Voraussetzungen Schutz gewährt, wenn sie anschließend identifiziert werden und Repressalien ausgesetzt sind (vgl Pkt 5 zu § 1 Abs 5 S.HSchG).

2. Weiters soll durch eine Novellierung des ADDSG-Gesetzes eine Flexibilisierung bei der organisatorischen Zuordnung des Datenschutzbeauftragten ermöglicht werden.

## 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung ist die Hinweisgeberschutzrichtlinie vom Bund und den Ländern umzusetzen. Bezüglich der kompetenzrechtlichen Einordnung ist je nach Regelungsbe- reich eine differenzierte Betrachtung notwendig. Im Hinblick auf die Zuständigkeit des Landes gilt dabei folgendes:

2.1. Die Regelungen betreffend die Einrichtung von Meldekanälen für die interne Meldung von Verstößen (2. Abschnitt) weisen einen engen Bezug zur Organisation der davon betroffenen Rechtsträger auf. Zur Umsetzung der diesbezüglich in der Hinweisgeberschutzrichtlinie enthaltenen Vorgaben in der Landesrechtsordnung ist daher der Landesgesetzgeber im Rahmen seiner Organisationskompetenz gemäß Art 15 Abs 1 bzw Art 115 Abs 2 und Art 116a Abs 4 B-VG zuständig („*organisationsrechtlicher Ansatz*“); dies betrifft folgende Rechtsträger: das Land, die Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstige landesgesetzlich eingerichtete juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts. Die Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldekanäle in Unternehmen (insbesondere auch in ausgegliederten Rechtsträgern des

Landes oder der Gemeinden) ist nicht von der Organisationskompetenz des Landes umfasst, sondern ist gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG vom Bund zu regeln.

2.2. Die Regelungen über die Einrichtung eines Meldekanals für externe Meldungen (3. Abschnitt) fallen in die Zuständigkeit des Gesetzgebers, der zur Regelung der jeweiligen Materie zuständig ist, in deren Bereich ein Verstoß gemeldet wird („*materienrechtlicher Ansatz*“). Folglich besteht die Zuständigkeit des Landes-Europabüros Salzburg/ Verbindungsbüro zur EU Brüssel nur für die Meldung von Verstößen gegen jene vom sachlichen Geltungsbereich (§ 3) erfassten Vorschriften, die in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fallen.

2.3. Der Art 19 der Hinweisgeberschutzrichtlinie sieht ein umfassendes Verbot von Repressalien bzw Benachteiligungen gegen hinweisgebende Personen vor. Es verbietet jede Form von Benachteiligungen bzw Repressalien und enthält dazu einen Katalog möglicher Benachteiligungen bzw Repressalien, die in Vergeltung eines gemeldeten oder offengelegten Verstoßes ergriffen werden können. Unter Berücksichtigung der kompetenzrechtlichen Vorgaben wird Art 19 der Hinweisgeberschutzrichtlinie wie folgt umgesetzt:

- Der § 16 Abs 1 enthält ein umfassendes Benachteiligungsverbot für verbotene Maßnahmen, die in Materien, zu deren Regelung das Land zuständig ist, gesetzt werden können.

- In § 16 Abs 1 Z 1 bis 15 werden die verbotenen Benachteiligungen bzw Repressalien aufgezählt. Die Zuständigkeit des Landes zur Regelung dieser verbotenen Benachteiligungen ergibt sich, soweit sie den Schutz der Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen vor dienstrechtlichen Nachteilen betreffen, aus der Dienstrechtskompetenz gemäß Art 21 B-VG in Bezug auf Landes- und Gemeindebedienstete, im Übrigen aus der jeweiligen Materienkompetenz gemäß Art 15 Abs 1 B-VG.

2.4. Schließlich sind Regelungen über den Rechtsschutz bei Verletzung des Benachteiligungsverbotes vorgesehen (§§ 17 und 18). Diese beinhalten auch Schadenersatzansprüche (Ersatz des Vermögensschadens und die Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung; vgl § 17 Abs 1 und 2) und somit zivilrechtliche Regelungen. Die Zuständigkeit zur Erlassung der diesbezüglichen zivilrechtlichen Regelungen ist aus Art 15 Abs 9 B-VG abzuleiten, demzufolge die Länder im Bereich ihrer Gesetzgebung befugt sind, die zur Regelung des Gegenstandes erforderlichen Bestimmungen auch auf dem Gebiet des Zivilrechtes zu treffen. Diese Rechtsschutzregelungen sind zur Gewährleistung einer vollständigen Umsetzung der Hinweisgeberschutzrichtlinie im Sinne des Art 15 Abs 9 B-VG erforderlich. Die daneben mögliche Geltendmachung der Unwirksamkeit verbotener dienstrechtlicher Maßnahmen ist angesichts der beschränkten Dienstrechtskompetenz der Länder (Art 21 B-VG) nur Bediensteten des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände möglich.

3. Organisationsvorschriften betreffend den Datenschutzbeauftragten für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften fallen unter Art 15 Abs 1 B-VG.

### **3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:**

1. Die vorgeschlagenen Regelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABI Nr L 305 vom 26. November 2019.

2. Die Regelung betreffend den Datenschutzbeauftragten steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016.

### **4. Kosten:**

Von Seiten der Fachgruppe Personal (0/4) sind bspw dienstrechtliche oder disziplinarrechtliche Maßnahmen zu ergreifen. Um diese einzuleiten, sind Vorprüfungen und Selektion der eingegangenen Meldungen auf Schlüssigkeit und Substantiierung durchzuführen. Da Meldungen auch eine Anzeigepflicht im Sinn des § 78 Strafprozessordnung (StPO) auslösen können, ist auch mit einem dienststellenübergreifenden Mehraufwand zu rechnen. Der personelle Aufwand beläuft sich daher in der Fachgruppe Personal (0/4) auf eine Planstelle. Die Stabsstelle Interne Revision wird als Interne Meldestelle fungieren. In diesem Zusammenhang muss sie die eingegangenen Meldungen auf Stichhaltigkeit prüfen und Folgemaßnahmen ergreifen. Der personelle Aufwand dafür wird mit einer Planstelle kalkuliert. Für diese wurde bereits im Stellenplan für das Jahr 2022 Vorsorge getroffen. Die Interne Revision rechnet zudem mit einem finanziellen Mehraufwand für die Anschaffung der nötigen Software von ca. € 5.000.

Von Seiten des Referats 0/13 Landes-Europabüro Salzburg/ Verbindungsbüro zur EU Brüssel wird betreffend die Aufgaben der externen Meldestelle ebenfalls mit einem finanziellen Mehraufwand gerechnet. Dieser ergibt sich ua aus der notwendigen Software für die Errichtung eines Hinweisgebersystems, aus der im vorgeschlagenen § 12 Abs 3 S.HSchG geforderten Schulung des Personales, dem Ausbau eines Netzwerks

und den damit verbundenen Reisekosten. Betreffend die inhaltliche Prüfung der eingehenden Hinweise kann je nach Anzahl der derzeit noch nicht genau abzuschätzenden Meldungen ein zusätzlicher Dienstposten für das Referat 0/13 notwendig werden.

Betreffend die Kosten auf Gemeindeebene ist nach Auskunft von der für die Gemeinden zuständigen Abteilung (1) beim Amt der Salzburger Landesregierung damit zu rechnen, dass diesen aus dem Vorhaben keine namhaften Mehrkosten erwachsen.

## **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

5.1. Im Begutachtungsverfahren haben das Bundeskanzleramt (allerdings nach Ende der Begutachtungsfrist), das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, die Salzburger Ärztekammer, die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesvorstand Salzburg, und die Personalvertretung der Magistratsbediensteten und Youunion\_Die Daseinsgewerkschaft inhaltliche Stellungnahmen abgegeben. Die Wirtschaftskammer Salzburg hat gegen das Vorhaben keine Einwände erhoben.

5.2. Das Bundesministerium für Justiz gab grundsätzlich zu bedenken, dass der vorliegende Entwurf nicht über eine Minimalumsetzung der Whistleblowing-Richtlinie hinausgehe und daher nicht dem Ziel der Richtlinie – einen umfassenden Schutz und kohärenten Rechtsrahmen zu gewährleisten – gerecht werden könne. Man sollte sich, um eine einheitlichere Umsetzung in Österreich gewährleisten zu können, in mehreren Regelungsbereichen am Entwurf des Bundes orientieren. Diverse vom Bundesministerium für Justiz unterbreitete redaktionelle Änderungsvorschläge betreffend die §§ 3 Abs 5 und § 21 Abs 2 S.HSchG werden übernommen. In Bezug auf die gewünschte Klarstellung zu §§ 5 Abs 1 und 6 Abs 2 und 4 S.HSchG, ob eine Zustimmung als Einwilligung im Sinn des Art 4 Z 11 Datenschutz-Grundverordnung aufzufassen wäre, ist anzuführen, dass die Terminologie sowie die explizite Verweisung auf Art 4 Z 11 Datenschutz-Grundverordnung bewusst nicht gewählt wurde, da eine Einwilligung im Sinne dieser Bestimmung der Datenschutz-Grundverordnung problematisch erscheint. Die Normierung einer Einwilligung im Sinne des Art 4 Z 11 Datenschutz-Grundverordnung hätte zur Konsequenz, dass die Datenverarbeitung einzustellen ist, sobald die Einwilligung widerrufen wird. In weiterer Folge wären auch alle auf Basis der Einwilligung verarbeiteten Daten zu löschen. Daraus ergeben sich Konsequenzen, die wohl dem Ziel des Gesetzes zuwiderlaufen würden. Die Anregung, bei der Formulierung des § 16 S.HSchG betreffend das Verbot von Repressalien im Sinne einer kohärenten Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie nicht von der vom Bund in seinem Entwurf vorgeschlagenen Formulierung (siehe Link unter Pkt. 1.5.2. am Ende) abzuweichen, kann nicht aufgegriffen werden, zumal es bis Ende August 2022 noch keine Klarheit über den endgültigen Gesetzeswortlaut von Seiten des Bundes gibt. Gegenständliche Formulierung orientiert sich an der in Vorarlberg bereits in Kraft stehenden Normierung des Benachteiligungsverbot ( § 16 Hinweisgeberschutzgesetz, Vbg LGBl Nr 37/2022). Betreffend die datenschutzrechtlichen Anmerkungen zu § 20 S.HSchG wies das Bundesministerium für Justiz bspw zu Abs 3 darauf hin, dass sich aus dem Gesetzestext nicht ableiten lassen würde, wer denn die zuständigen Stellen, an die eine Übermittlung zulässig wäre, sind. Die zuständigen Stellen ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften zur Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie auf Bundes- und Landesebene.

5.3. Das Bundesministerium für Inneres führte neben redaktionellen Anmerkungen noch aus, dass der Hinweis, § 78 StPO werde durch das Gesetz nicht berührt, noch aufgenommen werden sollte. Sowohl die redaktionellen Anmerkungen als auch diese Anregungen werden aufgegriffen.

5.4. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat darauf hingewiesen, dass der sachliche Anwendungsbereich eine Hürde für potenzielle hinweisgebende Personen sei, was dem Ziel dieses Gesetzes widersprechen würde. Darüber hinaus sollten Korruption und Wirtschaftskriminalität vom Anwendungsbereich dieses Vorhabens erfasst sowie zur Erhöhung der Effektivität des Gesetzes die Strafsätze empfindlich erhöht werden. Weiters sollten auch anonyme Meldungen in den Schutzbereich dieses Gesetzes mitaufgenommen werden, um die Effektivität des Whistleblowing-Systems zu erhöhen. Da sich das Vorhaben an den Vorgaben der Richtlinie orientiert, können diese Anregungen nicht weiterverfolgt werden. Die Strafsätze orientieren sich am Strafraumen der anderen Bundesländer. Empfindlich höhere Strafen sind auch bei diesen nicht vorgesehen. Die Kammer für Arbeiter und Angestellte hatte darüber hinaus korrekterweise festgehalten, dass bereits jetzt von jedermann anonym Hinweise auf einer eigens dafür eingerichteten Plattform ohne bürokratische Hürden gemeldet werden können. Dies ist ein Service des Landes Salzburg. Der von der Europäischen Union vorgeschriebene Schutz von hinweisgebenden Personen wird zukünftig zusätzlich für die vorgeschriebenen Anwendungsbereiche ermöglicht, sodass hierfür ein spezielles Verfahren einzuhalten ist.

5.5. Die Salzburger Ärztekammer hatte grundsätzlich gegen die Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie keine Bedenken, ersuchte allerdings um eindeutige Klärung gewisser Fragestellungen. So sei unklar, ob ausgegliederte Unternehmen wie bspw die Salzburger Landeskliniken GmbH vom Regelungsbereich dieses

Gesetzes, etwa betreffend die interne Meldestelle, umfasst sein sollten. Für alle GmbHs österreichweit gelten die Regelung des Bundes zur Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie, irrelevant, in welchem Ausmaß das Land oder die Gemeinden beteiligt sind. Als interne Meldestelle fungiert daher jene, die der Bund im entsprechenden Gesetz einrichten wird (vgl oben unter Pkt 1.5.2.)

5.6. Die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Landesvorstand Salzburg, forderte einen ausreichenden Schutz der Bediensteten, um haltlose Anschuldigungen umgehend entkräften zu können. Auch bedürfe die Bearbeitung der Hinweise („Plattform/Anlaufstelle“) einer entsprechenden personellen Ausstattung. Grundsätzlich sprach man sich gegen die Bearbeitung anonymer Meldungen aus. Das Vorhaben sieht keine Verpflichtung zur Behandlung anonymer Meldungen vor. Auch wird grundsätzlich das Verfahren zur Behandlung von Hinweisen sowie der Schutz der hinweisgebenden Personen detailliert in der Whistleblowing-Richtlinie vorgegeben, sodass nicht intendiert ist, weitergehende Regelungen, die über die Vorgaben der Richtlinie hinausgehen (sogenanntes „gold plating“), einzuführen. Abgesehen davon werden von Seiten der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst keine näheren Ausführungen darüber getroffen, wodurch konkret der über die Richtlinie hinausgehende Schutz der Bediensteten erreicht werden könnte.

5.7. Die Personalvertretung der Magistratsbediensteten und Younion\_Die Daseinsgewerkschaft führte aus, dass der Schutz der hinweisgebenden Person prioritär einzuordnen ist. Dabei wurden zu diversen Bestimmungen Vorschläge, die über die Richtlinienbestimmungen hinausgehen bzw diese einschränken würden, dargelegt. Beispielsweise wurde die im § 6 Abs 2 Z 1 S.HSchG normierte dauerhafte Speicherung als nicht sinnvoll angesehen. Da diese Vorgabe („Erstellung einer Tonaufzeichnung des Gesprächs in dauerhafter und abrufbarer Form“) jedoch im Art 18 Abs 2 lit a Whistleblowing-Richtlinie vorgeschrieben wird, kann diese Anregung nicht aufgegriffen werden. Ebenso wenig kann der Anwendungsbereich des Gesetzes, insbesondere der Schutz vor Repressalien, nicht auf dritte Personen, die nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, erweitert werden.

5.8. Die bloß sprachlichen Anmerkungen des Bundeskanzleramtes wurden größtenteils berücksichtigt.

## **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Art I (Salzburger Hinweisgeberschutzgesetz – S.HSchG):**

#### **Zu § 1 (Ziel und Gegenstand dieses Gesetzes):**

Das Vorhaben dient der Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie, um die Bereitschaft zu rechtmäßigen Verhalten vor allem in Bereichen von besonderem öffentlichen Interesse zu bestärken (Abs 1). Es sollen daher Hinweise auf Rechtsverletzungen in einfachen Verfahren mit vorhersehbaren Abläufen abgehandelt werden.

Gegenstand des Vorhabens sind jene Bereiche der Whistleblowing-Richtlinie, die nach der innerstaatlichen Kompetenzverteilung zur Zuständigkeit des Landesgesetzgebers gehören. Vorzusehen sind daher in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung interne Hinweisgebersysteme zur Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht an eine Meldestelle innerhalb einer vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfassten juristischen Person (Abs 2 Z 1), ein externes Hinweisgebersystem zur Meldung von Verstößen gegen Unionsrecht an eine externe Meldestelle und zu dessen Umsetzung notwendige Vorschriften in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung Landessache sind (Abs 2 Z 2) sowie Vorschriften zum Schutz der hinweisgebenden Person (Abs 2 Z 3).

Die im Art 6 Abs 1 Whistleblowing-Richtlinie normierten Voraussetzungen für den Schutz von hinweisgebenden Personen werden im Abs 3 umgesetzt. Gemäß Erwägungsgrund Nr 32 Whistleblowing-Richtlinie sollten diese nur dann geschützt sein, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung angesichts der Umstände und der verfügbaren Informationen hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die von ihnen gemeldeten Sachverhalte der Wahrheit entsprechen. Diese Anforderung ist eine wichtige Schutzvorkehrung gegen böswillige oder missbräuchliche Meldungen, da sie gewährleistet, dass Personen keinen Schutz erhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Meldung willentlich und wissentlich falsche oder irreführende Informationen gemeldet haben. Gleichzeitig wird mit dieser Anforderung gewährleistet, dass der Schutz auch dann gilt, wenn eine hinweisgebende Person in gutem Glauben ungenaue Informationen über Verstöße gemeldet hat. In ähnlicher Weise sollten hinweisgebende Personen Schutz im Rahmen dieser Richtlinie erhalten, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass die gemeldeten Informationen in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Aus welchen Gründen hinweisgebende Personen Informationen melden, sollte bei der Entscheidung, ob diese Schutz erhalten sollten, keine Rolle spielen.

Art 23 Abs 2 Whistleblowing-Richtlinie normiert, dass wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für hinweisgebende Personen festzulegen sind, die wissentliche falsche Informationen gemeldet oder offengelegt haben. In Umsetzung dieser Bestimmung wird normiert, dass die wissentliche Weitergabe falscher Informationen eine Verwaltungsübertretung darstellt, die gemäß § 19 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000 bzw im Wiederholungsfall bis zu € 10.000 geahndet werden kann

(vgl § 19 Abs 2). Offenkundig falsch oder irreführend gegebene Hinweise sind von den Meldestellen nicht weiter zu verfolgen, sondern zurückzuweisen. Die Zurückweisung hat dabei die Nachricht zu enthalten, dass derartige Hinweise Schadenersatzansprüche begründen und gegebenenfalls gerichtlich oder als Verwaltungsübertretung (vgl § 19 Abs 1 Z 3) verfolgt werden können (Abs 4).

Abs 5 setzt die im Art 6 Abs 3 Whistleblowing-Richtlinie normierte Verpflichtung bezüglich anonymen hinweisgebenden Personen um. Anonyme Meldungen sind nicht vom Anwendungsbereich der Whistleblowing-Richtlinie umfasst, jedoch haben Personen, die Informationen über Verstöße anonym gemeldet oder offengelegt haben, anschließend jedoch identifiziert wurden und Repressalien erleiden, Anspruch auf den im Abschnitt 5 normierten Schutz von hinweisgebenden Personen, sofern sie die Voraussetzungen nach Abs 3 erfüllen.

#### **Zu § 2 (Persönlicher Anwendungsbereich):**

Der persönliche Anwendungsbereich wird durch Art 4 Whistleblowing-Richtlinie determiniert. Dabei wird bestimmt, dass hinweisgebende Personen, die ua im öffentlichen Sektor tätig sind und im beruflichen Kontext Informationen über Verstöße erlangt haben, erfasst werden. Wesentlich ist dabei, dass es keine Rolle spielt, ob ein Arbeitsverhältnis bereits beendet wurde oder bspw im Fall von Bewerberinnen bzw Bewerbern gar nicht angetreten worden ist.

Geschützt sind auch Anteilseigerinnen und Anteilseigner von Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern des Privatrechts, wenn sie in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung Hinweise an die externe Stelle erstatten (Abs 2). Für Hinweise an interne Stellen von Rechtsträgerinnen und Rechtsträgern des Privatrechts ist hingegen auf Grund der innerstaatlichen Kompetenzverteilung das entsprechende Gesetz des Bundes maßgebend.

Vom persönlichen Anwendungsbereich ebenfalls erfasst sind gemäß Abs 3 natürliche Personen, die die hinweisgebende Person unterstützen oder in seinem bzw ihrem Umkreis sind und von Vergeltungsmaßnahmen betroffen sein könnten. Für diese gelten auch die Vorschriften des 5. Abschnittes (Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen).

#### **Zu § 3 (Sachlicher Anwendungsbereich):**

Der sachliche Geltungsbereich leitet sich aus Art 2 und 3 Whistleblowing-Richtlinie ab. Gegebene Hinweise fallen daher nur dann in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes, wenn Verstöße gegen die im Abs 1 Z 1 bis 10 aufgelisteten Unionsrechtsbereiche gemeldet werden. Diese Bereiche werden wiederum durch eine Verweisung auf die im Anhang der Richtlinie aufgelisteten Rechtsakte der Union näher definiert (vgl Art 2 Abs 1 lit a Whistleblowing-Richtlinie). Vom sachlichen Geltungsbereich sind mit den Bestimmungen der Abs 2 und 3 zudem Verstöße gegen die finanziellen Interessen der Union sowie gegen die Binnenmarktvorschriften erfasst (vgl Art 2 Abs 1 lit b und c Whistleblowing-Richtlinie).

Art 3 Abs 1 Whistleblowing-Richtlinie wird durch Abs 4 umgesetzt und regelt insbesondere das Verhältnis der Bestimmungen dieses Gesetzes zu anderen landesgesetzlich geregelten Hinweisgebersystemen, mit denen im Anhang der Richtlinie aufgelistete Rechtsakte der Union umgesetzt werden (vgl bspw § 24k Salzburger Wettunternehmergesetz, LGBl Nr 32/2017 idGF, in dem eine sektorspezifische Regelung im Salzburger Landesrecht getroffen wird).

Mit Abs 5 wird Art 3 Abs 3 Whistleblowing-Richtlinie in dem für die Landesgesetzgebung relevanten Umfang umgesetzt. In den Erwägungsgründen Nr 26 und 27 Whistleblowing-Richtlinie wird hierzu im Wesentlichen Folgendes ausgeführt: Diese Richtlinie sollte sich nicht auf den im nationalen Recht und im Unionsrecht vorgesehenen Schutz der Vertraulichkeit der Kommunikation zwischen Rechtsanwalt und Mandant („anwaltliche Verschwiegenheitspflicht“) auswirken. Darüber hinaus sollte sich diese Richtlinie nicht auf die im nationalen Recht und im Unionsrecht vorgesehene Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit der Kommunikation von Erbringern von Gesundheitsleistungen, einschließlich Therapeuten, mit ihren Patienten und von Patientenakten („ärztliche Schweigepflicht“) auswirken. Angehörige anderer Berufe als dem des Rechtsanwalts und der Erbringer von Gesundheitsleistungen sollten Anspruch auf Schutz im Rahmen dieser Richtlinie haben können, wenn sie durch geltende Berufsregeln geschützte Informationen melden, sofern die Meldung dieser Informationen für Zwecke der Aufdeckung eines Verstoßes im Anwendungsbereich dieser Richtlinie notwendig ist.

#### **Zu § 4 (Begriffsbestimmungen):**

Die Begriffsbestimmungen entsprechen im Wesentlichen Art 5 Whistleblowing-Richtlinie. Dabei ist es allerdings nur notwendig, jene Begriffsbestimmungen, die für den Landesgesetzgeber relevanten sind, zu übernehmen. Der besseren Übersichtlichkeit halber werden diese in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet.

### **Zu § 5 (Vertraulichkeit der Identität, Verschwiegenheitspflicht und Schutz der Identität):**

Der das Vertraulichkeitsgebot normierende Art 16 Whistleblowing-Richtlinie wird in den Abs 1 bis 4 sowie 6 umgesetzt. Die Identität der hinweisgebenden Personen darf von den mit den Aufgaben der internen Meldestelle und der externen Meldestelle betrauten Mitarbeiterinnen bzw Mitarbeitern anderen Personen gegenüber nicht bekannt gegeben werden. Hintergrund dieser Bestimmung ist nach Erwägungsgrund Nr 82 Whistleblowing-Richtlinie, dass die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Personen eine wesentliche Vorsorgemaßnahme gegen Repressalien darstellt. Eine Offenlegung ist mit Ausnahme der Zustimmung der hinweisgebenden Person (vgl Abs 1) nur dann gestattet, wenn dies im Rahmen eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens seiner Art nach unerlässlich und im Hinblick auf eine Gefährdung der Person der hinweisgebenden Person notwendig und verhältnismäßig ist (bspw weil die hinweisgebende Person als Zeugin oder Zeuge benötigt wird). In einem solchen Fall ist die Bekanntgabe der Identität im unerlässlichen Ausmaß durch die im Verfahren vorgesehene Verpflichtung zur Ergründung der materiellen Wahrheit, durch den Grundsatz des fairen Verfahrens und zur Geltendmachung der Verteilungsrechte der betroffenen Person erlaubt (Abs 3).

Wenn eine Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person erfolgt, ist diese vorab unter Darlegung der Gründe schriftlich zu verständigen. Die Benachrichtigung sowie die Begründung der Offenlegung entfallen, wenn die Unterrichtung das verwaltungsbehördliche oder gerichtliche Verfahren gefährden würde (Abs 4).

Abs 5 dient der Umsetzung des Art 22 Abs 2 Whistleblowing-Richtlinie, der normiert, dass die Identität betroffener Personen während der Dauer einer durch die Meldung oder Offenlegung ausgelösten Untersuchung geschützt zu bleiben hat. Es werden also Regelungen für jenen Adressatenkreis getroffen, denen die Verletzung einer Rechtsvorschrift, der Versuch oder eine Beteiligung daran vorgeworfen wird.

In Umsetzung von Art 16 Abs 4 Whistleblowing-Richtlinie normiert Abs 6, dass Geschäftsgeheimnisse nur im für das Aufgreifen des Hinweises erforderlichen Ausmaß durch die Meldestellen ausgewertet oder preisgegeben werden dürfen. Insbesondere soll verhindert werden, dass sie für Personen, die in einem Konkurrenzverhältnis zu den Betroffenen stehen, verfügbar werden. Die Untersuchung einer konkreten Rechtsverletzung darf allerdings nicht unter allgemeiner Berufung auf ein Geschäftsgeheimnis vereitelt werden.

### **Zu § 6 (Dokumentation, Aufzeichnung und Aufbewahrung der Meldungen):**

Mit dieser Bestimmung werden die Art 18 und 22 Abs 2 und 3 Whistleblowing-Richtlinie umgesetzt. Die eingehenden Meldungen unterliegen einer umfassenden Dokumentationspflicht durch die zuständigen Mitarbeitenden. Zweck dieser Bestimmung ist, dass durch die Dokumentation und Abrufbarkeit der Meldungen diese bei Durchsetzungsmaßnahmen gegebenenfalls als Beweismittel verwendbar sind (vgl Erwägungsgrund Nr 86 Whistleblowing-Richtlinie). Meldungen können schriftlich, telefonisch, mittels anderer Art der Sprachübermittlung oder mündlich in Form einer physischen Zusammenkunft, wenn die hinweisgebende Person diesbezüglich ersucht, erfolgen. Aus diesem Grund knüpfen auch die Bestimmungen über die Dokumentation von Meldungen an alle Formen an.

### **Zu § 7 (Einrichtung interner Hinweisgebersysteme):**

Gemäß Art 8 Abs 1 Whistleblowing-Richtlinie sind interne Meldestellen ua für juristische Personen des öffentlichen Sektors einzurichten, wobei Art 8 Abs 9 Whistleblowing-Richtlinie die Möglichkeit vorsieht, unter bestimmten Umständen davon abzusehen: Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder weniger als 50 Arbeitnehmern oder sonstige juristische Personen, die weniger als 50 Arbeitnehmer beschäftigen, benötigen keine interne Meldestelle. Darüber hinaus kann gemäß Art 8 Abs 9 UA 2 Whistleblowing-Richtlinie normiert werden, dass interne Meldestellen von Gemeinden gemeinsam oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden können, sofern diese von externen Meldestellen getrennt und gegenüber diesen autonom sind.

Im § 7 werden diese Richtlinienbestimmungen unter Inanspruchnahme der möglichen Ausnahmefälle entsprechend der innerstaatlichen Kompetenzverteilung umgesetzt. Es wird daher im Abs 1 Z 1 bis 5 für jene juristischen Personen, deren Organisationsrecht landesgesetzlich geregelt ist oder die landesgesetzlich normiert werden, die Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle festgelegt, und zwar mit den oben angeführten Ausnahmen (Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder juristische Personen mit weniger als 50 Arbeitnehmern). Zur korrekten Ermittlung der Einwohnerzahl ist auf das Ergebnis der letzten Volkszählung zurückzugreifen. Die letzte Zählung hat zwar im Oktober 2021 stattgefunden, aber die offiziellen Ergebnisse werden erst im Jahr 2023 erwartet. Es muss daher zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vorhabens noch auf die Ergebnisse aus dem Jahr 2011 zurückgegriffen werden.

Abs 2 normiert, dass jene zur Einrichtung eines Hinweisgebersystems verpflichteten Personen einen oder mehrere Dienst- oder Arbeitnehmer oder eine Organisationseinheit mit den Aufgaben der internen Meldestelle zu betrauen haben. Welche Personen oder Abteilungen am besten geeignet sind, Meldungen entgegen

zu nehmen und Folgemaßnahmen zu ergreifen, hängt von der jeweiligen internen Struktur ab. Sicherzustellen ist auch, dass die mit diesen Aufgaben betrauten Personen unparteiisch und unvoreingenommen sowie befugt sind, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen. Unparteilichkeit in diesem Sinne wird – angelehnt an § 9 Abs 1 Salzburger Landes-Beamten-Gesetz 1987 (bzw § 43 Abs 1 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl Nr 333/1979 idgF) – als eine Pflicht zur „unparteiischen“ und somit unbefangenen, objektiven und an sachlichen Gesichtspunkten orientierten Aufgabenerfüllung verstanden. Demgegenüber wird ein Verhalten als parteiisch zu qualifizieren sein, wenn es aus subjektiven, in der Person einer "Partei" gelegenen, nicht hingegen aus sachlichen Gründen erfolgt. Die Definition der Parteilichkeit trägt somit ein Merkmal in sich, das im Rahmen des Gleichheitssatzes einer möglichen Art von Willkür entspricht. Dieser Anforderung muss auch die interne Meldestelle gerecht werden.

Im Abs 3 wird von der im Art 8 Abs 9 UA 2 Whistleblowing-Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit von gemeinsamen eingerichteten internen Meldestellen für mehrere Gemeinden Gebrauch gemacht. Für das gemeinsame Betreiben ist jedoch Voraussetzung, dass sie von den externen Hinweisgebersystemen getrennt und gegenüber diesen unabhängig sind. Nach Erwägungsgrund Nr 56 Whistleblowing-Richtlinie sollte ihre Funktion dergestalt sein, dass ihre Unabhängigkeit gewährleistet wird und Interessenkonflikte ausgeschlossen werden. Diese Aufgabe könnten durch einen Mitarbeiter in Doppelfunktion erfüllt werden, der direkt der Leitung berichten kann, bspw etwa eine Leiterin bzw ein Leiter der Compliance- oder Personalabteilung, eine Rechts- oder Datenschutzbeauftragte bzw ein Rechts- oder Datenschutzbeauftragter oder eine Integritätsbeauftragte bzw ein Integritätsbeauftragter.

Abs 4 gibt den jeweiligen juristischen Personen im Sinn des Abs 1 die nach Art 8 Abs 5 Whistleblowing-Richtlinie vorgesehene Wahlmöglichkeit, auch externe Dritte mit der Bereitstellung des internen Meldekanales zu betrauen. Von Seiten des Landes Salzburg ist derzeit nicht intendiert, von dieser Wahlmöglichkeit Gebrauch zu machen. Nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung, LGBl Nr 81/2014 idgF, ist die zur Landesamtsdirektion gehörende Interne Revision mit den Agenden der internen Meldestelle betraut.

Abs 5 setzt Art 7 Abs 2 Whistleblowing-Richtlinie um, wonach die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Richtlinie sich dafür einsetzen, dass die Meldung über interne Kanäle gegenüber der Meldung über externe Kanäle in den Fällen bevorzugt wird, in denen intern wirksam gegen den Verstoß vorgegangen werden kann und die hinweisgebenden Personen keine Repressalien zu befürchten haben. Dies deshalb, weil laut Erwägungsgrund Nr 33 Whistleblowing-Richtlinie empirische Studien belegen, dass hinweisgebende Personen mehrheitlich zu internen Meldungen innerhalb der Organisation, in der sie arbeiten, neigen. Interne Meldungen sind auch der beste Weg, um Informationen an die Personen heranzutragen, die zu einer frühzeitigen und wirksamen Abwendung von Gefahren für das öffentliche Leben beitragen können.

Im Abs 6 wird von der im Art 8 Abs 2 Whistleblowing-Richtlinie normierten Möglichkeit Gebrauch gemacht, den persönlichen Anwendungsbereich dieses Gesetzes für das interne Meldesystem zu spezifizieren. Der Zugang zur internen Meldestelle einer juristischen Person ist jedenfalls den dort Beschäftigten zu gewähren. Die Entscheidung, ob auch den im § 2 Abs 1 Z 2 bis 5 und im Abs 2 aufgezählten Personen ebenfalls Zugang gewährt wird, wird den jeweiligen internen Meldestellen überlassen. Die Entscheidung ist im Rahmen der Informationspflicht gemäß § 9 bekannt zu geben. Bewerberinnen und Bewerber haben gemäß Art 8 Abs 2 Whistleblowing-Richtlinie mangels Verweisung auf Art 4 Abs 3 Whistleblowing-Richtlinie ohnehin keinen Zugang zu diesen. Der Zugang zur externen Meldestelle bleibt davon aber unberührt.

#### **Zu § 8 (Verfahren für interne Hinweise und Folgemaßnahmen):**

Mit dieser Bestimmung werden verfahrensrechtlichen Vorgaben des Art 9 Abs 1 und Abs 2 Whistleblowing-Richtlinie übernommen. Die im Abs 3 normierte Frist von sieben Tagen zur Bestätigung des Eingangs der Meldung unter bestimmten Voraussetzungen beruht bspw auf den Vorgaben des Art 9 Abs 1 lit b) Whistleblowing-Richtlinie.

Weiters ist gemäß Art 9 Abs 1 lit a) Whistleblowing-Richtlinie die Wahrung der Vertraulichkeit der Identität der hinweisgebenden Person und Dritter, die gemeldet werden, ein wesentliches Element bei der Einrichtung einer internen Meldestelle. Die Vertraulichkeit der Identität stellt die wichtigste Vorsorgemaßnahme zum Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen dar, sodass diesem Aspekt besondere Bedeutung beizumessen ist (vgl dazu auch § 5). Es ist daher bei der Einrichtung von internen Meldestellen darauf zu achten, dass nur jene Bediensteten, die mit den Aufgaben der internen Meldestelle betraut sind, Zugriff auf die entsprechenden Daten haben.

#### **Zu § 9 (Verpflichtung zur Information):**

Mit der normierten Verpflichtung der Information all jener Personen, die zur Hinweisgebung nach diesem Gesetz berechtigt sind, werden Art 7 Abs 3 und Art 9 Abs 1 lit g Whistleblowing-Richtlinie umgesetzt. Ziel



dieser Bestimmung ist nach Erwägungsgrund Nr 59 Whistleblowing-Richtlinie, dass Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden wollen, eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob, wann und auf welche Weise sie Meldung erstatten möchten. Juristische Personen, die über interne Meldeverfahren verfügen, haben Informationen zu diesen Verfahren sowie über externe Meldeverfahren bereitzustellen. Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass diese Informationen klar und leicht zugänglich sind, und zwar – soweit möglich – auch für Personen, die nicht Bedienstete des Unternehmens sind, die aber auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit mit dem Unternehmen in Kontakt treten, bspw Dienstleistungsunternehmen, Vertriebsunternehmen, Lieferanten und andere Geschäftspartner. Die Informationen könnten etwa an einer sichtbaren, für diesen gesamten Personenkreis zugänglichen Stelle sowie auf der Unternehmenswebsite veröffentlicht und auch in Kursen und Schulungen zum Thema Ethik und Integrität behandelt werden.

**Zu § 10 (Externe Meldestelle in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung):**

Mit der Einrichtung einer externen Meldestelle wird Art 11 Abs 1 und Art 11 Abs 2 lit a) Whistleblowing-Richtlinie umgesetzt. Dabei sind von den Mitgliedstaaten zuständige Behörden als externe Meldestellen zu benennen, wobei sicherzustellen ist, dass die zuständigen Behörden unabhängig und autonom agieren können. Um diesen Voraussetzungen zu entsprechen, wird im Abs 1 als externe Meldestelle in Angelegenheiten der Landesgesetzgebung das beim Amt der Salzburger Landesregierung angesiedelte Referat 0/13 – Landes-Europabüro Salzburg/ Verbindungsbüro zur EU Brüssel eingesetzt und die Leiterin bzw der Leiter dieses Referats bei der Wahrnehmung der Aufgaben in Vollziehung dieses Gesetzes weisungsfrei gestellt. Die organisationsrechtlichen Voraussetzungen für die externe Meldestelle werden in den Abs 2 bis 4 geschaffen. Die unionsrechtlichen Vorschriften und die durch die Aufgabenstellung der externen Meldestelle bewirkte Sonderstellung der Referatsleiterin bzw des Referatsleiters des Landes-Europabüros Salzburg/ Verbindungsbüro zur EU Brüssel erfordern eine Einordnung in den Kreis der unabhängigen und weisungsfreien Verwaltungsorgane. Gemäß Art 20 Abs 1 B-VG besteht eine Weisungshierarchie zwischen den obersten Organen des Bundes und der Länder und den auf Zeit gewählten oder ernannten berufsmäßigen Organen, wobei Art 20 Abs 2 B-VG eine Ausnahme aus dem Weisungszusammenhang durch einfaches Gesetz ua auch dann vorsieht, soweit dies nach Maßgabe des Rechts der Europäischen Union geboten ist (vgl Art 20 Abs 2 Z 8 B -VG). Um der unionsrechtlich geforderten Sicherstellung nachzukommen, wird die Weisungsfreiheit der externen Meldestelle normiert. Damit jedoch sichergestellt werden kann, dass durch die Einrichtung weisungsfreier Organe die Lastverantwortung der obersten Organe nicht ausgehöhlt wird, schreibt Art 20 Abs 2 B-VG weiters vor, dass ein angemessenes Aufsichtsrecht der obersten Organe vorzusehen ist. Dieses Aufsichtsrecht muss jedenfalls das Recht umfassen, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung des weisungsfreien Organs im öffentlichen Bereich zu unterrichten. In Entsprechung der verfassungsrechtlichen Vorgaben wird ein solches Unterrichtsrecht nach dem Vorbild des § 20 Abs 1 Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur (ADDSDG-Gesetz) ausdrücklich für die Salzburger Landesregierung festgelegt (Abs 3). Die externe Meldestelle ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Fall an die Wahrung der Geheimhaltung und Vertraulichkeit gebunden. Insbesondere ist sie damit auch zur Verschwiegenheit über die Identität der hinweisgebenden Person sowie über Umstände, die Rückschlüsse auf diese zulassen, verpflichtet. Die Weisungsfreiheit gilt nicht für die in der externen Meldestelle tätigen Bediensteten, die jedoch „nur“ den Weisungen der leitenden Person der externen Meldestelle unterliegen.

Die Zuständigkeit der externen Meldestelle ist aus kompetenzrechtlichen Gründen allerdings auf behauptete Verletzung landesrechtlicher Vorschriften beschränkt (vgl dazu auch ausführlich unter Pkt 1.5.2). Umfasst sind daher nicht Verletzungen bundesrechtlicher Vorschriften, die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden (bspw Wasserrecht, Gewerberecht, Kraft- und Güterbeförderungsrecht). Solche Meldungen fallen in die Zuständigkeit der vom Bund eingerichteten externen Meldestelle (gemäß § 15 Entwurf des HinweisgeberInnenschutzgesetzes ist dies das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung; vgl unter: [RIS - BEGUT 31042F40 74E2 4CBF 8E24 899D1A8EF37C - Begutachtungsentwürfe \(bka.gv.at\)](https://www.ris.bka.gv.at/BEGUT_31042F40_74E2_4CBF_8E24_899D1A8EF37C)).

Die befassten Stellen haben die externe Meldestelle bei der Besorgung ihrer Aufgaben zu unterstützen und die erforderlichen Auskünfte zu gewähren. Darüber hinaus müssen sie ihrerseits den Schutz von Hinweisgebern wahren (Abs 4).

Im Abs 5 wird festgehalten, dass auch eine direkte Meldung an die externe Meldestelle ohne vorherige Inanspruchnahme der internen Meldestelle erfolgen kann. Dies in Umsetzung der Art 7 Abs 1 und Art 10 Whistleblowing-Richtlinie, die es der hinweisgebenden Person freistellen, ob diese eine Meldung an eine interne oder externe Meldestelle abgibt. Nach Art 7 Abs 2 Whistleblowing-Richtlinie haben sich die Mitgliedstaaten allerdings dafür einzusetzen, dass eine Meldung bevorzugt an die interne Meldestelle gegenüber der externen abgegeben wird (vgl § 7 Abs 5).

**Zu § 11 (Informationspflicht):**

Mit dieser Verpflichtung wird Art 12 Abs 4 lit a sowie Art 13 Whistleblowing-Richtlinie umgesetzt. Hintergrund dieser Bestimmungen ist gemäß Erwägungsgrund Nr 75 Whistleblowing-Richtlinie, dass Personen, die Verstöße melden, eine fundierte Entscheidung darüber treffen können, ob, wann und auf welche Weise sie Meldung erstatten. Daher sollten die zuständigen Behörden in klarer und der allgemeinen Öffentlichkeit leicht zugänglicher Weise Informationen zu ihren verfügbaren Meldekanälen, den anwendbaren Verfahren und den innerhalb dieser Behörden für die Bearbeitung der Meldungen zuständigen Mitarbeitern bereitstellen. Um Meldungen zu fördern und hinweisgebende Personen nicht abzuschrecken, sollten sämtliche Informationen zu Meldungen transparent, leicht verständlich und zuverlässig sein.

**Zu § 12 (Ausgestaltung des externen Hinweisgebersystems):**

Um die Integrität und Vertraulichkeit der Meldungen, wie sie Art 12 Abs 1 lit a Whistleblowing-Richtlinie vorschreibt, zu gewährleisten, ist die externe Meldestelle derart auszugestalten, dass angemessene Schutzvorkehrungen für die Bearbeitung von Meldungen und den Schutz der personenbezogenen Daten der in der Meldung genannten Personen gegeben sind. Nach Erwägungsgrund Nr 77 Whistleblowing-Richtlinie haben die mit der Angelegenheit befassten Mitarbeiter ihre berufliche Schweigepflicht sowie die Pflicht zur Wahrung der Vertraulichkeit einzuhalten (Abs 1 und 2). In Umsetzung von Art 12 Abs 5 Whistleblowing-Richtlinie dürfen daher auch nur besonders geschulte Bedienstete mit den Agenden der externen Meldestelle betraut werden (Abs 3). Nach Erwägungsgrund Nr 74 Whistleblowing-Richtlinie sollen diese auch mit den Datenschutzbestimmungen vertraut sein, damit sie die Meldungen bearbeiten und die Kommunikation mit der hinweisgebenden Person sowie geeignete Folgemaßnahmen sicherstellen können.

**Zu § 13 (Verfahren für externe Hinweise und Folgemaßnahmen):**

Die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der externen Meldestelle werden in Umsetzung überwiegend von Art 12 Abs 1 bis 4 Whistleblowing-Richtlinie normiert. Die zentrale Aufgabe der externen Meldestelle ist dabei, Meldungen entgegenzunehmen und zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen zu ergreifen bzw auf diese bei der zuständigen Stelle hinzuwirken und der hinweisgebenden Person Rückmeldung zu erstatten (Abs 1). Diesbezüglich führt Erwägungsgrund Nr 73 aus, dass es erforderlich sein könnte, dass diese Kanäle von den allgemeinen Kanälen, über die die zuständigen Behörden mit der Öffentlichkeit kommunizieren, etwa von ihren normalen Systemen für Beschwerden der Öffentlichkeit, oder von den Kanälen, über die sie in ihren allgemeinen Arbeitsabläufen intern und mit Dritten kommunizieren, getrennt sind. Betreffend bestimmte Kommunikationsformen sieht die Whistleblowing-Richtlinie sowohl die schriftliche als auch die mündliche Meldung vor. Vorgeschrieben ist darüber hinaus, dass auf Ersuchen der hinweisgebenden Person innerhalb von zwei Wochen Hinweise auch höchstpersönlich gegeben werden können müssen (Abs 2). Schriftliche Meldungen können neben dem Postweg bspw auch über eine Online-Plattform ermöglicht werden. Es müssen aber alle nach diesem Gesetz geltenden Schutzbestimmungen betreffend personenbezogene Daten bzw die Identität der hinweisgebenden Person beachtet werden. Die mündliche Meldung kann bspw über eine Telefonhotline oder eine andere Art der Sprachübermittlung ermöglicht werden.

Im Abs 3 wird Art 11 Abs 2 lit b) Whistleblowing-Richtlinie umgesetzt, die vorschreibt, dass das Einlangen einer Meldung der hinweisgebenden Person unverzüglich, spätestens binnen sieben Tagen ab Einlagen schriftlich zu bestätigen ist. Ausgenommen davon sind jene Fälle, in denen die hinweisgebende Person sich ausdrücklich dagegen ausgesprochen hat oder der Schutz der Identität der hinweisgebenden Person gefährdet wäre. Art 11 Abs 6 Whistleblowing-Richtlinie sieht vor, dass für den Fall, dass eine andere externe Meldestelle zuständig ist (dies können in Österreich sowohl die Meldestellen des Bundes als auch der anderen Bundesländer sein), an diese unter Verwendung eines sicheren Kanals weiterzuleiten ist, worüber auch die hinweisgebende Person verständigt werden muss (Abs 4). Abs 5 normiert die unverzügliche Prüfung des Hinweises auf seine Stichhaltigkeit. Bei Bedarf ist die hinweisgebende Person zu bitten, die übermittelten Informationen zu ergänzen oder zu präzisieren. Nach Erwägungsgrund Nr 57 letzter Satz Whistleblowing-Richtlinie besteht aber keine Verpflichtung der hinweisgebenden Person, dieser Bitte nachzukommen. Darüber hinaus normiert Abs 5, dass in weiterer Folge die externe Meldestelle die erforderlichen Folgemaßnahmen ergreift oder auf die Ergreifung der Folgemaßnahmen bei der jeweiligen zuständigen Stelle hinwirkt. Als Folgemaßnahmen kommen bspw in Betracht: die Einleitung einer Nachforschung, einer Untersuchung, Strafverfolgungsmaßnahmen oder die Einziehung von Mitteln (vgl Erwägungsgrund Nr 65 Whistleblowing-Richtlinie).

Im Abs 6 wird in Umsetzung von Art 16 Abs 4 Whistleblowing-Richtlinie der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, die im Rahmen des Verfahrens bekannt werden, vorgesehen.

Die externe Meldestelle hat gemäß dem vorgeschlagenen Abs 7 spätestens drei Monate nach dem Eingang der Meldung der hinweisgebenden Person schriftlich eine Rückmeldung über das Ergebnis der Prüfung der Meldung (bspw den Abschluss des Verfahrens auf Grund mangelnder Beweise oder weil kein Verstoß

festgestellt wurde) und die ergriffenen Folgemaßnahmen (bspw Befassung einer anderen Behörde, Einleitung eines Strafverfahrens) zu informieren, sofern dem gemäß dem vorgeschlagenen Abs 8 nicht überwiegend öffentliche oder private Interessen (bspw Gefahr der Verschleierung, Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen) entgegenstehen. Werden die geplanten Folgemaßnahmen erst noch festgelegt, so ist die hinweisgebende Person auch darüber zu informieren und in angemessener Zeit eine weitere Rückmeldung darüber zu geben. Der Zeitrahmen für die Rückmeldung sollte nicht mehr als drei Monate umfassen, könnte jedoch auf sechs Monate ausgedehnt werden, wenn die besonderen Umstände des Falles dies erfordern. Dies wäre bspw denkbar, wenn auf Grund der Art und Komplexität des Gegenstandes der Meldung eine langwierige Untersuchung notwendig wird. In einem solchen Fall (Übermittlung der Rückmeldung nach sechs Monaten) sind die Gründe hierfür der hinweisgebenden Person mitzuteilen (vgl Erwägungsgrund Nr 67 Whistleblowing-Richtlinie).

Abs 9 normiert in Umsetzung von Art 20 Abs 1 lit b Whistleblowing-Richtlinie als unterstützende Maßnahme zum Schutz vor Repressalien, dass die externe Meldestelle die hinweisgebende Person beim Kontakt mit den hierfür zuständigen Behörden und vor Gerichten unterstützt, indem die externe Meldestelle bspw Beweismittel oder sonstige Unterlagen zur Verfügung stellt, mit denen gegenüber anderen Behörden oder vor Gericht bestätigt werden kann, dass eine externe Meldung erfolgte (vgl Erwägungsgrund Nr 90 Whistleblowing-Richtlinie).

#### **Zu § 14 (Evaluierung, Statistische Erfassung, Berichtspflicht):**

Evaluierung, statistische Erfassung und die Berichtspflicht ergeben sich aus Art 14 und Art 27 Abs 2 Whistleblowing-Richtlinie. Es sind demnach eine Evaluierungspflicht und die Erfassung von Daten zu statistischen Zwecken vorgesehen.

#### **Zu § 15 (Offenlegung):**

Um den Schutz der hinweisgebenden Personen zu vervollständigen, wurde neben dem internen und dem externen Meldesystem noch die Offenlegung im Art 15 Whistleblowing-Richtlinie eingeführt. Diese Bestimmung regelt die Voraussetzungen für den Schutz jener Fälle, in denen die Hinweisgebung (auch) durch direkte Veröffentlichung erfolgt. Es füllt daher jene Lücke, in denen bestimmte Umstände vorliegen, die ein Herantreten an die zuständige interne oder externe Meldestelle als nicht zielführend erscheinen lassen oder, wenn diese Meldestellen trotz erfolgter Meldung untätig geblieben sind. Die hinweisgebende Person kann sich an die Öffentlichkeit dann wenden und in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung fallen, wenn sie nach der Meldung eines Verstoßes an eine interne oder externe Meldestelle innerhalb der vorgegebenen Fristen keine Rückmeldung oder nur eine solche über nicht angemessene Folgemaßnahmen erhalten hat. Eine Entscheidung, dass ein Verstoß geringfügig war und mit Ausnahme des Abschlusses des Verfahrens keine weiteren Folgemaßnahmen erfordert, stellt aber eine angemessene Rückmeldung dar (Z 1). Eine nach Z 2 geschützte Offenlegung muss eine der lit a bis c genannten Voraussetzungen erfüllen, um böswillige oder missbräuchliche Offenlegungen vom Anwendungs- und daher Schutzbereich dieses Gesetzes auszunehmen. Lit a schützt hinweisgebende Personen, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass eine unmittelbare oder offenkundige Gefahr für das öffentliche Interesse oder die Gefahr einer irreversiblen Schädigung etwa der körperlichen Unversehrtheit einer Person besteht (vgl auch Erwägungsgrund Nr 80 Whistleblowing-Richtlinie). Gemäß lit b und c können sich hinweisgebende Personen auch dann unmittelbar an die Öffentlichkeit wenden, wenn sie hinreichenden Grund zu der Annahme haben, dass im Fall einer Meldung an die externe Meldestelle Repressalien zu befürchten sind oder, dass im Fall einer Meldung an die externe Meldestelle die Aussichten gering sind, dass wirksam gegen den Verstoß vorgegangen wird, weil bspw Beweismittel unterdrückt oder vernichtet werden, zwischen der externen Meldestelle und dem Urheber des Verstoßes Absprachen bestehen oder die externe Meldestelle an dem Verstoß beteiligt sein könnte (vgl auch Erwägungsgrund Nr 81 Whistleblowing-Richtlinie).

#### **Zu § 16 (Verbot von Repressalien):**

Art 19 Whistleblowing-Richtlinie enthält einen Katalog möglicher konkreter Tatbestände, die bei Maßnahmen der Vergeltung gesetzt werden könnten. All diese Maßnahmen sind unzulässig und gemäß Art 23 Abs 1 lit b Whistleblowing-Richtlinie im innerstaatlichen Recht als strafbare Handlung zu sanktionieren. Es erfolgt daher eine detaillierte Ausgestaltung der Tatbestände (Abs 1 Z 1) im Sinn des Gebots der ausreichenden Bestimmtheit von Strafnormen. Aus kompetenzrechtlichen Gründen greift das Benachteiligungsverbot nur dann, wenn die potentielle Benachteiligung auf Grund eines Hinweises oder einer Offenlegung erfolgt, die eine landesgesetzlich geregelte Angelegenheit betrifft. Geht es um Maßnahmen betreffend ein Dienstverhältnis, braucht es die Dienstrechtskompetenz des Landes (Art 21 B-VG; Landes- und Gemeindebedienstete sowie Bedienstete von Gemeindeverbänden). Die Verweisung auf „gleichartige österreichische Rechtsvorschriften“ bezieht sich auf die in Umsetzung dieser Richtlinie erlassenen bzw noch zu erlassende Gesetze des Bundes- und der anderen Landesgesetzgeber.

Im Abs 2 wird in Umsetzung von Art 4 Abs 4 Whistleblowing-Richtlinie der Anwendungsbereich des Verbots von Repressalien auch auf Personen, die mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen im Sinn des § 2 Abs 3 Z 1 bis 3 ausgeweitet. Dies ist folgender Personenkreis: natürliche Personen, die die hinweisgebende Person unterstützen (Z 1), natürliche Personen, die sonst mit der hinweisgebenden Person in Verbindung stehen und im Zusammenhang mit dem beruflichen Kontext Benachteiligungen erleiden können (Z 2) oder juristische Personen, die im Eigentum der hinweisgebenden Person stehen oder für die die hinweisgebende Person arbeitet oder mit denen die hinweisgebende Person im Zusammenhang mit ihrem oder seinem beruflichen Kontext anderweitig in Verbindung steht (Z 3).

#### **Zu § 17 (Rechtsschutz):**

Bei Verletzung des Benachteiligungsverbotes nach § 16 wird ein Schadenersatzanspruch sowohl in Form des Ersatzes des Vermögensschadens als auch der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung eingeräumt. Der jeweilige Anspruch ist – bei sonstigem Verlust – innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis der ergriffenen Maßnahme geltend zu machen. Alternativ zum Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens ist die Geltendmachung der Unwirksamkeit dienstrechtlicher Maßnahmen vorgesehen. In all den betreffenden Verfahren kommt in Entsprechung von Art 21 Abs 5 der Richtlinie eine Beweislastumkehr zum Tragen. Die Ersatzansprüche sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen. Davon ausgenommen sind Ansprüche von Beamten und Beamtinnen, die das Dienstverhältnis berühren; diese sind im Verwaltungsweg bei der jeweiligen Dienstbehörde geltend zu machen.

#### **Zu § 18 (Haftungsbefreiung):**

In Umsetzung von Art 21 Abs 2 Whistleblowing-Richtlinie wird eine Haftungsbefreiung vorgeschrieben. Die im § 2 aufgezählten Personen, die hinreichend Grund zur Annahme hatten, dass diese notwendig waren, um den Verstoß aufzudecken oder zu verhindern, sind von der Haftung für tatsächliche oder rechtliche Folgen der berechtigten Meldung oder Offenlegung ausgeschlossen. Zur kompetenzrechtlichen Zulässigkeit dieser Regelung vgl soeben zu § 17.

#### **Zu § 19 (Strafbestimmungen):**

Die im Art 23 Abs 1 und 2 Whistleblowing-Richtlinie normierten Straftatbestände werden umgesetzt. Die Strafhöhe richtet sich dabei ua nach dem Vorbild der Bundesländer Tirol und Burgenland, deren in Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie erlassene Gesetze bereits in Kraft getreten sind (vgl § 19 Unionsrechtsverstöße-Hinweisgebergesetz, LGBl Nr 23/2022 (Tirol), bzw § 20 Burgenländisches Hinweisgeberschutzgesetz, LGBl Nr 26/2022).

#### **Zu § 20 (Verarbeitung personenbezogener Daten):**

§ 20 setzt Art 17 und Art 18 Abs 1 zweiter Satz Whistleblowing-Richtlinie um, sodass nach den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung die gesetzlichen Grundlagen für die Verarbeitung personenbezogener Daten für die internen Meldestellen und die externe Meldestelle geschaffen werden. Die Verpflichtungen des Verantwortlichen zum Schutz der hinweisgebenden Person gelten auch für Auftragsverarbeitende gemäß Art 4 Z 8 Datenschutz-Grundverordnung. Verarbeitet werden dürfen ua Identifikationsdaten, zu denen wie folgt gehören: Bei natürlichen Personen zählen dazu der Familien- und der Vorname, das Geschlecht, das Geburtsdatum, allfällige akademische Grade, Standesbezeichnungen und Titel und bei juristischen Personen und Personengesellschaften die gesetzliche, satzungsmäßige oder firmenmäßige Bezeichnung sowie hinsichtlich der vertretungsbefugten Organe die Daten der natürlichen Personen sowie die Firmenbuchnummer, die Vereinsregisterzahl, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die Ordnungsnummer im Ergänzungsregister. Als Erreichbarkeitsdaten gelten Wohnsitzdaten und sonstige Adressdaten, die Telefonnummer, elektronische Kontaktdaten (bspw E-Mail-Adresse und Telefax-Nummer) oder Verfügbarkeitsdaten.

Auf Grund der normierten Verarbeitungsbefugnis dürfen die in den Meldungen enthaltenen personenbezogenen Daten durch die Meldestellen sowohl entgegengenommen als auch ausgewertet werden. Zusätzlich können bei der Durchführung der Folgemaßnahmen neue personenbezogene Daten erhoben und weiterverarbeitet werden. Zu den personenbezogenen Daten, die gemäß Abs 2 zulässigerweise verarbeitet werden dürfen, ist anzumerken, dass die Ermächtigung zur Datenverarbeitung insoweit besteht, als dies zur Erfüllung der den Verantwortlichen (Abs 1) nach diesem Gesetz zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Dies gilt auch für Dritte, die interne Hinweisgebersysteme einrichten, gestalten und betreiben können (§ 7 Abs 4). Gemäß Abs 4 sind personenbezogene Daten so lange aufzubewahren, als diese für die Bearbeitung der Meldung erforderlich sind; nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht sind sie zu löschen. Eine besondere Regelung wird betreffend stichhaltige Hinweise normiert. Diese sind bis zu drei Jahre aufzubewahren, wobei auch eine darüber hinausgehende Aufbewahrung möglich ist, wenn noch ein verwaltungsbehördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig oder eine längere Aufbewahrung erforderlich und verhältnismäßig ist. Die im Gesetz genannte Frist ist auf Grund der Wendung „bis zu“ als Höchstfrist zu verstehen, weshalb

Löschungen dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechend auch schon früher (ab Wegfall des Zwecks) vorgenommen werden können. Für personenbezogene Daten, die für die Bearbeitung einer spezifischen Meldung nicht relevant sind, gilt anderes: Diese sind grundsätzlich nicht zu erheben. Für den Fall, dass sie unbeabsichtigt erhoben worden sind, sind diese wieder zu löschen.

**Zu § 21 (Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht):**

In dieser Bestimmung wird auf das Datenschutzgesetz des Bundes, BGBl I Nr 165/1999 in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 148/2021, ebenso wie auf die Kraft Unionsrecht unmittelbar anwendbare Datenschutz-Grundverordnung verwiesen.

**Zu § 22 (Umsetzungshinweis):**

Die für dieses Vorhaben zentrale Whistleblowing-Richtlinie wird mit vollständigem Zitat angeführt.

**Zu § 23 (Inkrafttreten):**

Da die Umsetzungsfrist der Richtlinie bereits abgelaufen ist, soll das Vorhaben mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

**Art II (Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987 – L-BG):**

**Zu Z 1 und 3 (§§ 9b und 10c):**

In Umsetzung von Art 7 Abs 2 der Whistleblowing-Richtlinie wird eine Ausnahme betreffend die Einhaltung des Dienstweges vorgeschlagen (vgl § 10c L-BG). Es wird daher ermöglicht, dass gerichtlich strafbare Sachverhalte und Dienstpflichtverletzungen unmittelbar an die interne Meldestelle herangetragen werden. Ungeachtet der im § 10b Abs 1 L-BG enthaltenen Meldepflichten eines jeden Bediensteten soll mit der erweiterten Meldung sichergestellt werden, dass Informationen über allfällige Dienstpflichtverletzungen jedenfalls an die zuständige Stelle zur Prüfung weitergeleitet werden. Diese Bestimmung erscheint auch vor dem Hintergrund notwendig, als dass der Dienststellenleiterin bzw dem Dienststellenleiter lediglich Meldepflichten für den Wirkungsbereich seiner Dienststelle obliegen (§ 9b Abs 3 L-BG). Im Falle von mutmaßlichen Dienstpflichtverletzungen bei Beamtinnen bzw Beamten bestimmt sich die weitere Vorgehensweise nach § 46 L-BG. Mangels Behördeneigenschaft gelangt diese Bestimmung in der Gemeinnützige Salzburger Landeskliniken Betriebsgesellschaft mbH (SALK) nicht zur Anwendung.

§ 10c L-BG normiert die Verpflichtung zur Einhaltung des Dienstweges sowie entsprechende Ausnahmen diesbezüglich. Grundsätzlich unterliegen öffentlich Bedienstete der Verpflichtung, Anbringen, die sich auf das Dienstverhältnis oder auf öffentliche Aufgaben beziehen, beim unmittelbaren Dienstvorgesetzten einzubringen. Ausnahmen bestehen etwa bei Gefahr im Verzug oder in Disziplinarangelegenheiten. Diese Ausnahmen werden um einen eigenen Abs 2a ergänzt, der im Anwendungsbereich der Whistleblowing-Richtlinie die Einhaltung des Dienstweges ausnimmt, wenn die hinweisgebende Person hinreichend Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldete Information oder die Offenlegung im Sinn des Art 15 Whistleblowing-Richtlinie zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprach und in den Anwendungsbereich gegenständlicher Richtlinie fiel.

**Zu Z 2 (§ 9d Abs 6):**

Gemäß § 9d Abs 1 und 2 L-BG ist eine Beamtin bzw ein Beamter zur Amtsverschwiegenheit sowohl während aufrechtem als auch beendetem Dienstverhältnis verpflichtet, wenn die Geheimhaltung unter einen der in § 9d Abs 1 Z 1 bis 6 genannten Gesichtspunkte geboten ist. Diese Verpflichtung steht allerdings mit den Vorgaben der Whistleblowing-Richtlinie im Widerspruch. Es ist daher eine Adaptierung der bisherigen Regelung zur Amtsverschwiegenheit notwendig. In Umsetzung von Art 21 Abs 2 Whistleblowing-Richtlinie werden daher alle Meldungen, die in den sachlichen Anwendungsbereich der Whistleblowing-Richtlinie fallen sowie Offenlegungen im Sinn des Art 15 Whistleblowing-Richtlinie von der Amtsverschwiegenheit ausgenommen, sofern hinreichend Grund zur Annahme bestand, dass die gemeldete Information zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprach.

**Zu Z 4 (§ 10d):**

Grundsätzlich wird der Schutz vor Benachteiligung im 5. Abschnitt S.HSchG geregelt. Der Klarheit halber wird jedoch der bereits bisher den Schutz vor Benachteiligungen regelnde § 10d, dessen bisheriger Text an die aktuelle Terminologie angepasst wird und die Absatzbezeichnung (1) erhält, um die Regelungen der Whistleblowing-Richtlinie ergänzt. Die Bestimmungen des 5. Abschnittes des S.HSchG finden entsprechend Anwendung.

**Zu Z 5 (§ 11b):**

§ 11b L-BG normiert die Bewilligung der Dienstbehörde für die Erstellung außergerichtlicher Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, da es gegebenenfalls zu einer Kollision mit Dienstpflichten kommen könnte. Abhängig von Art und Umfang der

Meldungen bzw Offenlegungen im Sinn der Whistleblowing-Richtlinie wäre es möglich, dass diese als „Gutachten“ im Sinn des § 11b L-BG interpretiert werden. Da eine solche Genehmigung mit den Vorgaben der Whistleblowing-Richtlinie unvereinbar ist, wird im § 11b erster Satz neu L-BG klargestellt, dass Gutachten, die im Zuge einer Meldung an die interne oder externe Meldestelle abgegeben werden, nicht von der Bewilligungspflicht umfasst sind.

**Art III (Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 – L-VBG):**

Für die Vertragsbediensteten des Landes Salzburg werden dieselben Bestimmungen wie für die Landesbeamten eingeführt. Dabei entspricht § 19 Abs 3a L-VBG dem vorgeschlagenen § 9b Abs 3a L-BG und § 20a L-VBG dem vorgeschlagenen § 10d L-BG (vgl daher die entsprechenden Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen soeben oben unter Art II). Auf Grund der allgemeinen Verweisung im § 20 L-VBG (weitere Dienstpflichten) ua auf die §§ 9d, 10c und 11b L-BG sind keine eigenen Regelungen im L-VBG mehr notwendig.

**Art IV (Salzburger Magistrats-Bedienstetengesetz – MagBeG):**

Sämtliche für das Dienstrecht der Landesbediensteten eingeführten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Whistleblowing-Richtlinie sollen auch für die Bediensteten der Stadt Salzburg übernommen werden. Dies um im Rahmen der Richtlinienumsetzung nicht verschiedene Standards zu normieren. § 48 Abs 3a MagBeG entspricht daher dem vorgeschlagenen § 9b Abs 3a L-BG, § 50 Abs 6 MagBeG dem vorgeschlagenen § 9d Abs 6 L-BG, § 54a MagBeG dem vorgeschlagenen § 10d L-BG, § 55 Abs 2a MagBeG dem vorgeschlagenen § 10c Abs 2a L-BG und § 58 MagBeG dem vorgeschlagenen § 11b L-BG (vgl daher die entsprechenden Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen).

**Art V (Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968):**

Mit dem neu eingefügten § 13 werden die für die Vertragsbediensteten der Gemeinde eingeführten Hinweisgeberbestimmungen durch Verweisung auf diese übernommen, sodass für alle Bediensteten der Gemeinden im Bundesland Salzburg dieselben Schutzvorschriften gelten. Außer der Anpassung des Umsetzungshinweises im § 79a sind daher keine weiteren Umsetzungsmaßnahmen in diesem Gesetz notwendig.

**Art VI (Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001 – Gem-VBG):**

Aus Gründen der einheitlichen Umsetzung werden auch im Gem-VBG dieselben Regelungen eingeführt. § 19 Abs 3a Gem-VBG entspricht daher dem vorgeschlagenen § 9b Abs 3a L-BG, § 20 Abs 5 Gem-VBG dem vorgeschlagenen § 9d Abs 6 L-BG, § 22a Gem-VBG dem vorgeschlagenen § 10d L-BG, § 23 Abs 3 Gem-VBG dem vorgeschlagenen § 10c Abs 2a L-BG und § 25 Gem-VBG dem vorgeschlagenen § 11b L-BG (vgl daher die entsprechenden Erläuterungen zu den jeweiligen Bestimmungen).

**Art VII (Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz):**

Der Datenschutzbeauftragte soll künftig nicht mehr zwingend der Organisationseinheit zugehörig sein müssen, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist. Insbesondere soll auch eine Ausgliederung, freilich nach Maßgabe der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit (Art 127 Abs 1 B-VG), möglich sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

## Salzburger Landes-Beamtengesetz 1987

### Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

### Dienstpflichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters

#### § 9b

#### § 9b

(1) bis (3) ...

(1) bis (3) ...

(3a) Wird dem Leiter der internen oder externen Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, hat er dies unverzüglich der zur Anzeige gemäß § 78 StPO berufenen Stelle zu melden, oder, wenn er selbst dazu berufen ist, die Anzeige gemäß § 78 StPO zu erstatten. Bei dem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ist die zuständige Dienststellenleitung zu informieren.

(4) und (5) ...

(4) und (5) ...

### Amtsverschwiegenheit

### Amtsverschwiegenheit

#### § 9d

#### § 9d

(1) bis (5) ...

(1) bis (5) ...

(6) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 gelten als amtliche Mitteilungen und sind von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gemäß Abs 1 und 2 ausgenommen, sofern der Beamte einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen. Pflichten zum Datenschutz und zur Datensicherheit bleiben hiervon unberührt.

### Dienstweg

### Dienstweg

#### § 10c

#### § 10c

(1) und (2) ...

(1) und (2) ...

(3) ...

**Schutz vor Benachteiligung****§ 10d**

Der Beamte, der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

**Gutachten****§ 11b**

Der Beamte darf außergerichtliche Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, nur mit Bewilligung der Dienstbehörde abgeben. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 130**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 21. ...

(2a) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 sind von der Einhaltung des Dienstweges ausgenommen, sofern der Beamte einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen.

(3) ...

**Schutz vor Benachteiligung****§ 10d**

(1) Der Beamte, der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung (BAK-G) meldet, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

(2) Der Beamte, der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch die Dienstbehörde als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. Es gelten die Regelungen des 5. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes (Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen).

**Gutachten****§ 11b**

Der Beamte darf außergerichtliche Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit seinen dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, nur mit Bewilligung der Dienstbehörde abgeben, es sei denn, das Gutachten wird im Zuge einer Meldung an die interne oder externe Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes erstattet. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

**Verweisungen auf Bundesrecht****§ 130**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 21. ...



22. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl I Nr 72/2009; Gesetz BGBl I Nr 52/2015;  
23. bis 52. ...

#### **Umsetzungshinweis**

##### **§ 130a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 10. ...  
11. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, AB I Nr L 128 vom 30. April 2014.

#### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015 und Übergangsbestimmungen dazu**

##### **§ 136**

(1) bis (25) ...

22. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl I Nr 72/2009; Gesetz BGBl I Nr 111/2019;  
23. bis 52. ...

#### **Umsetzungshinweis**

##### **§ 130a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 10. ...  
11. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, AB I Nr L 128 vom 30. April 2014;  
12. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, AB I Nr L 305 vom 26. November 2019.

#### **Inkrafttreten novellierter Bestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 66/2015 und Übergangsbestimmungen dazu**

##### **§ 136**

(1) bis (25) ...

(26) Die §§ 9b Abs 3a, 9d Abs 6, 10c Abs 2a, (§) 10d, 11b, 130 und 130a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

#### **Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000**

#### **Dienstplichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters**

##### **§ 19**

(1) bis (3) ...

#### **Dienstplichten des Vorgesetzten und des Dienststellenleiters**

##### **§ 19**

(1) bis (3) ...

(3a) Wird dem Leiter der internen oder externen Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, hat er dies unverzüglich der zur Anzeige gemäß § 78 StPO berufenen Stelle zu melden, oder, wenn er selbst dazu berufen ist, die Anzeige gemäß § 78 StPO zu erstatten. Bei dem begründeten Verdacht

(4) ...

**Schutz vor Benachteiligung****§ 20a**

Der Vertragsbedienstete, der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung meldet, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht****§ 76**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 16. ...
17. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl I Nr 72/2009; Gesetz BGBl I Nr 52/2015;
18. bis 38. ...

(2) ...

**Umsetzungshinweis****§ 76a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 11. ...
12. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der

einer Dienstpflichtverletzung ist die zuständige Dienststellenleitung zu informieren.

(4) ...

**Schutz vor Benachteiligung****§ 20a**

(1) Der Vertragsbedienstete, der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung (BAK-G) meldet, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

(2) Der Vertragsbedienstete, der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. Es gelten die Regelungen des 5. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes (Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen).

**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht****§ 76**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 16. ...
17. Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl I Nr 72/2009; Gesetz BGBl I Nr 111/2019;
18. bis 38. ...

(2) ...

**Umsetzungshinweis****§ 76a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 11. ...
12. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der

Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl Nr L 128 vom 30. April 2014.

Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl Nr L 128 vom 30. April 2014;

13. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl Nr L 305 vom 26. November 2019.

**Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 87**

(1) bis (20) ...

**Inkrafttreten ab der Novelle LGBl Nr 115/2015 und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 87**

(1) bis (20) ...

(21) Die §§ 19 Abs 3a, (§) 20a, 76 Abs 1 und (§) 76a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Magistrats-Bedienstetengesetz**

**Inhaltsverzeichnis**

**5. Abschnitt**

**Dienstplichten der Bediensteten**

§ 46 bis § 54 ...

§ 55 bis § 61 ...

**Dienstplichten der Vorgesetzten und  
der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter**

**§ 48**

(1) bis (3) ...

**Inhaltsverzeichnis**

**5. Abschnitt**

**Dienstplichten der Bediensteten**

§ 46 bis § 54 ...

§ 54a Schutz vor Benachteiligungen

§ 55 bis § 61 ...

**Dienstplichten der Vorgesetzten und  
der Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter**

**§ 48**

(1) bis (3) ...

(3a) Wird dem Leiter der internen oder externen Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes in Ausübung seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, hat er dies unverzüglich der zur Anzeige gemäß § 78 StPO berufenen Stelle zu melden, oder, wenn er selbst dazu berufen ist, die Anzeige gemäß § 78 StPO zu erstatten. Bei dem begründeten Verdacht

(4) und (5) ...

**Amtsverschwiegenheit**  
**§ 50**

(1) bis (5) ...

**Dienstweg**  
**§ 55**

(1) und (2) ...

einer Dienstpflichtverletzung ist die zuständige Dienststellenleitung zu informieren.

(4) und (5) ...

**Amtsverschwiegenheit**  
**§ 50**

(1) bis (5) ...

(6) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 gelten als amtliche Mitteilungen und sind von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gemäß Abs 1 und 2 ausgenommen, sofern die Bedienstete oder der Bedienstete einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen. Pflichten zum Datenschutz und zur Datensicherheit bleiben hiervon unberührt.

**Schutz vor Benachteiligung**  
**§ 54a**

(1) Die bzw der Bedienstete, die bzw der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung (BAK-G) meldet, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

(2) Die bzw der Bedienstete, die bzw der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. Es gelten die Regelungen des 5. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes (Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen).

**Dienstweg**  
**§ 55**

(1) und (2) ...

(2a) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 sind von der Einhaltung des Dienstweges ausgenommen, sofern die oder der Be-

(3) ...

**Gutachten****§ 58**

Die Bediensteten dürfen außergerichtliche Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit ihren dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, nur mit Bewilligung (bei Beamtinnen und Beamten) oder mit Zustimmung (bei Vertragsbediensteten) der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters abgeben. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht****§ 216**

(1) Soweit nicht Anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. bis 8. ...

9. bis 34. ...

(2) ...

**Umsetzungshinweis****§ 217**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 15. ...

16. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der

dienstete einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen.

(3) ...

**Gutachten****§ 58**

Die Bediensteten dürfen außergerichtliche Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit ihren dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, nur mit Bewilligung (bei Beamtinnen und Beamten) oder mit Zustimmung (bei Vertragsbediensteten) der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters abgeben, es sei denn, das Gutachten wird im Zuge einer Meldung an die interne oder externe Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeber-schutzgesetzes erstattet. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

**Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht****§ 216**

(1) Soweit nicht Anderes bestimmt ist, gelten die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften als solche auf die zitierte Stammfassung oder die Fassung, die sie durch Änderungen bis zu der im Folgenden letztzitierten erhalten haben:

1. bis 8. ...

8a. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl I Nr 72/2009, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 111/2019;

9. bis 34. ...

(2) ...

**Umsetzungshinweis****§ 217**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 15. ...

16. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der

Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl Nr L 128 vom 30. April 2014.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 221**

(1) bis (20) ...

Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl Nr L 128 vom 30. April 2014;

17. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl Nr L 305 vom 26. November 2019.

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**

**§ 221**

(1) bis (20) ...

(21) Die §§ 48 Abs 3a, 50 Abs 6, (§) 54a, 55 Abs 2a, (§) 58, 216 Abs 1 und (§) 217 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Salzburger Gemeindebeamtengesetz 1968**

**Sonderbestimmungen für hinweisgebende Personen**

**§ 13**

Die §§ 19 Abs 3a, 20 Abs 5, (§) 22a, 23 Abs 3 und (§) 25 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 2001 finden auch für Gemeindebeamte Anwendung.

**Umsetzungshinweis**

**§ 79a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 9. ...

10. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl Nr L 128 vom 30. April 2014.

**§ 84**

(1) bis (7) ...

**Umsetzungshinweis**

**§ 79a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 9. ...

10. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl Nr L 128 vom 30. April 2014;

11. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl Nr L 305 vom 26. November 2019.

**§ 84**

(1) bis (7) ...

(8) Die §§ 13 und 79a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. ..../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

## Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2001

### Inhaltsverzeichnis

#### 6. Abschnitt

##### Pflichten der oder des Vertragsbediensteten

§ 17 bis § 22 ...

§ 23 bis § 27a ...

##### Dienstplichten der Vorgesetzten, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter

#### § 19

(1) bis (3) ...

(4) und (5) ...

##### Amtsverschwiegenheit

#### § 20

(1) bis (4) ...

### Inhaltsverzeichnis

#### 6. Abschnitt

##### Pflichten der oder des Vertragsbediensteten

§ 17 bis § 22 ...

§ 22a Schutz vor Benachteiligung

§ 23 bis § 27a ...

##### Dienstplichten der Vorgesetzten, Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter

#### § 19

(1) bis (3) ...

(3a) Wird der Leiterin oder dem Leiter der internen oder externen Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes in Ausübung ihres bzw seines Dienstes der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung bekannt, hat er dies unverzüglich der zur Anzeige gemäß § 78 StPO berufenen Stelle zu melden, oder, wenn sie bzw er selbst dazu berufen ist, die Anzeige gemäß § 78 StPO zu erstatten. Bei dem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung ist die zuständige Dienststellenleitung zu informieren.

(4) und (5) ...

##### Amtsverschwiegenheit

#### § 20

(1) bis (4) ...

(5) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 gelten als amtliche Mitteilungen und sind von der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gemäß Abs 1 und 2 ausgenommen, sofern die Vertragsbedienstete oder der Vertragsbedienstete einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen

und in den Anwendungsbereich der Richtlinie fielen. Pflichten zum Datenschutz und zur Datensicherheit bleiben hiervon unberührt.

### **Schutz vor Benachteiligung**

#### **§ 22a**

(1) Die oder der Vertragsbedienstete, die bzw der im guten Glauben den begründeten Verdacht einer im § 4 Abs 1 Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung genannten strafbaren Handlung (BAK-G) meldet, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden.

(2) Die oder der Vertragsbedienstete, die bzw der entsprechend der Richtlinie (EU) 2019/1937 im guten Glauben den begründeten Verdacht eines Verstoßes meldet oder offenlegt oder mit einer hinweisgebenden Person in Verbindung steht, darf durch den Vertreter des Dienstgebers als Reaktion auf eine solche Meldung oder Offenlegung nicht benachteiligt werden. Es gelten die Regelungen des 5. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes (Bestimmungen zum Schutz von hinweisgebenden Personen).

### **Dienstweg**

#### **§ 23**

(1) und (2) ...

### **Gutachten**

#### **§ 25**

Vertragsbedienstete dürfen außergerichtliche Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit ihren dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, nur mit Zustimmung der Gemeinde abgeben. Die Zustimmung ist nicht zu erteilen, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

### **Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**

### **Dienstweg**

#### **§ 23**

(1) und (2) ...

(3) Meldungen und Offenlegungen gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1937 sind von der Einhaltung des Dienstweges ausgenommen, sofern die oder der Vertragsbedienstete einen hinreichenden Grund zur Annahme hatte, dass die gemeldeten Informationen zum Zeitpunkt der Meldung der Wahrheit entsprachen und in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fielen.

### **Gutachten**

#### **§ 25**

Vertragsbedienstete dürfen außergerichtliche Sachverständigengutachten über Angelegenheiten, die mit ihren dienstlichen Aufgaben im Zusammenhang stehen, nur mit Zustimmung der Gemeinde abgeben, es sei denn, das Gutachten wird im Zuge einer Meldung an die interne oder externe Meldestelle im Sinn des 2. und 3. Abschnittes des Salzburger Hinweisgeberschutzgesetzes erstattet. Die Zustimmung ist nicht zu erteilen, wenn nach Gegenstand und Zweck des Gutachtens dienstliche Interessen gefährdet werden.

### **Verweisungen auf Bundes- und Unionsrecht**



**§ 127**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 12. ...

13. bis 46. ...

(2) ...

**Umsetzungshinweis****§ 127a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 12. ...

13. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl Nr L 128 vom 30. April 2014.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 51/2010****§ 130**

(1) bis (17) ...

**Gesetz über Auskunftspflicht, Dokumentenweiterverwendung, Datenschutz, Landesstatistik und Geodateninfrastruktur – ADDSG-Gesetz****Datenschutzbeauftragte und Stellvertretung****§ 19****§ 127**

(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. bis 12. ...

12a. Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl I Nr 72/2009; Gesetz BGBl I Nr 111/2019;

13. bis 46. ...

(2) ...

**Umsetzungshinweis****§ 127a**

Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. bis 12. ...

13. Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, ABl Nr L 128 vom 30. April 2014;

14. Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, ABl Nr L 305 vom 26. November 2019.

**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen ab der Novelle LGBl Nr 51/2010****§ 130**

(1) bis (17) ...

(18) Die §§ 19 Abs 3a, 20 Abs 5, (§) 22a, 23 Abs 3, (§) 25, 127 Abs 1 und (§) 127a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Datenschutzbeauftragte und Stellvertretung****§ 19**

(1) ...

(2) Nach Maßgabe des Art 37 Abs 5 Datenschutz-Grundverordnung sind im Amt der Salzburger Landesregierung im Bereich jener Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist, und in den Bezirkshauptmannschaften jeweils Datenschutzbeauftragte für die Dauer von je fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung für je fünf weitere Jahre ist möglich.

(3) Unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Datenverarbeitungen können für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter oder mehrere gemeinsame Datenschutzbeauftragte im Bereich jener Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist, bestellt werden.

(4) ...

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist von seiner Funktion abzurufen, wenn

1. die Voraussetzungen für seine Benennung, im Bereich des Amtes der Landesregierung insbesondere seine Zugehörigkeit zur Organisationseinheit, die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung mit Datenschutzangelegenheiten betraut ist, nicht länger gegeben sind;
2. er aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion nicht mehr ausüben kann;
3. eine Außerdienststellung, ein Karenzurlaub oder ein Urlaub länger als drei Monate andauert oder ein Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet wird;
4. er die ihm nach Art 39 Datenschutz-Grundverordnung obliegenden Aufgaben grob verletzt oder dauernd vernachlässigt;
5. er aus wichtigem Grund seine Funktion zurücklegen möchte.

(6) ...

#### **Inkrafttreten**

#### **§ 41**

(1) bis (10) ...

(1) ...

(2) Nach Maßgabe des Art 37 Abs 5 Datenschutz-Grundverordnung sind für das Amt der Salzburger Landesregierung und für die Bezirkshauptmannschaften jeweils Datenschutzbeauftragte für die Dauer von je fünf Jahren zu bestellen. Eine Wiederbestellung für je fünf weitere Jahre ist möglich. Abs 3 letzter Satz findet Anwendung.

(3) Unter Bedachtnahme auf Art und Umfang der Datenverarbeitungen können für das Amt der Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften ein gemeinsamer Datenschutzbeauftragter oder mehrere gemeinsame Datenschutzbeauftragte bestellt werden. Dafür kommen Landesbedienstete oder mit Dienstleistungsvertrag (Art 37 Abs 6 Datenschutz-Grundverordnung) verpflichtete Personen in Betracht.

(4) ...

(5) Der Datenschutzbeauftragte ist von seiner Funktion abzurufen, wenn

1. die Voraussetzungen für seine Benennung nicht länger gegeben sind;
2. er aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion nicht mehr ausüben kann;
3. eine Außerdienststellung, ein Karenzurlaub oder ein Urlaub länger als drei Monate andauert oder ein Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienst abgeleistet wird;
4. er die ihm nach Art 39 Datenschutz-Grundverordnung obliegenden Aufgaben grob verletzt oder dauernd vernachlässigt;
5. er aus wichtigem Grund seine Funktion zurücklegen möchte.

(6) ...

#### **Inkrafttreten**

#### **§ 41**

(1) bis (10) ...

(11) § 19 Abs 2, 3 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2022 tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



